



**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

**Basisprospekt vom 19. Mai 2006
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz**

zur Begebung von

**[•]DISCOUNT CALL Zertifikaten [•] [Index] [Indizes]
[•]DISCOUNT PUT Zertifikaten [•] [Index] [Indizes]**

**[•]DISCOUNT CALL Zertifikaten [•] bezogen auf [•] Aktien
[•]DISCOUNT PUT Zertifikaten [•] bezogen auf [•] Aktien**

**Angeboten durch
BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.
Paris, Frankreich**

[Lizenzklärung: [•]]

INHALTSVERZEICHNIS

<u>I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS</u>	4
1. Angaben über die Wertpapiere	5
[(a)] DISCOUNT CALL Zertifikate bezogen auf Indizes	5
[(b)] DISCOUNT PUT Zertifikate bezogen auf Indizes	6
[(c)] DISCOUNT CALL Zertifikate bezogen auf Aktien	7
[(d)] DISCOUNT PUT Zertifikate bezogen auf Aktien	8
2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren	10
[(a)] DISCOUNT CALL Zertifikate bezogen auf Indizes	10
[(b)] DISCOUNT PUT Zertifikate bezogen auf Indizes	11
[(c)] DISCOUNT CALL Zertifikate bezogen auf Aktien	12
[(d)] DISCOUNT PUT Zertifikate bezogen auf Aktien	13
3. Angaben über die Emittentin	15
4. Emittentenspezifische Risikofaktoren	15
<u>II. RISIKOFAKTOREN</u>	17
1. Emittentenspezifische Risikofaktoren	17
2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren	19
[(a)] DISCOUNT CALL Zertifikate bezogen auf Indizes	19
[(b)] DISCOUNT PUT Zertifikate bezogen auf Indizes	20
[(c)] DISCOUNT CALL Zertifikate bezogen auf Aktien	21
[(d)] DISCOUNT PUT Zertifikate bezogen auf Aktien	22
<u>III. VERANTWORTLICHE PERSONEN</u>	25
<u>IV. WICHTIGE ANGABEN</u>	26
<u>V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE</u>	27
1. Angaben über die Wertpapiere	27
[(aa)] DISCOUNT CALL Zertifikate bezogen auf Indizes	27
[(bb)] DISCOUNT PUT Zertifikate bezogen auf Indizes	28
[(cc)] DISCOUNT CALL Zertifikate bezogen auf Aktien	29
[(dd)] DISCOUNT PUT Zertifikate bezogen auf Aktien	30
2. Besteuerung der Zertifikate in der Bundesrepublik Deutschland	31
3. [●] 32	
3. Angaben über die [Referenzaktie] [Referenzaktien]	33
4. Angaben über [den Referenzindex] [die Referenzindizes]	33
<u>VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT</u>	34
1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	34
2. Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung	35
3. Preisfestsetzung	35
4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	35
<u>VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN</u>	37
<u>VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN</u>	38

<u>IX. ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN</u>	39
[DISCOUNT CALL Zertifikate bezogen auf Indizes	39
[DISCOUNT PUT Zertifikate bezogen auf Indizes	47
[DISCOUNT CALL Zertifikate bezogen auf Aktien	55
[DISCOUNT PUT Zertifikate bezogen auf Aktien	64
<u>X. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN</u>	73
<u>A. ALLGEMEINE ANGABEN</u>	73
<u>B. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN</u>	77
1. Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2004.....	77
2. Jahresabschluss mit Lagebericht 31. Dezember 2004	80
3. Jahresabschluss mit Lagebericht 31. Dezember 2005	94

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Diese Zusammenfassung stellt lediglich eine Einführung zu diesem Prospekt (der "**Prospekt**") dar und fasst in knapper Form die wesentlichen Merkmale und Risiken zusammen, die auf die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin (die "**Emittentin**"), die Zertifikate (die "**Zertifikate**") und die jeweils mit ihnen verbundenen Risiken zutreffen.

Die Zusammenfassung enthält daher nicht alle für den Anleger wichtigen Informationen. Anleger sollten deshalb ihre Entscheidung zur Anlage in die Zertifikate nur nach sorgfältiger Prüfung des **gesamten Prospekts** treffen. Es wird empfohlen, zum vollen Verständnis der Zertifikate insbesondere die Zertifikatsbedingungen sowie die steuerlichen und anderen bei der Entscheidung über eine Anlage in die Zertifikate wichtigen Gesichtspunkte sorgfältig zu lesen und sich gegebenenfalls von einem Rechts-, Steuer-, Finanz- und/oder sonstigen Berater diesbezüglich beraten zu lassen.

Die Emittentin weist darauf hin, dass für den Fall, dass vor einem Gericht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, ein als Kläger auftretender Anleger in Anwendung der jeweils anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder anderer Staaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin nicht ausschließlich auf Grund dieser Zusammenfassung haftbar gemacht werden kann, es sei denn, diese Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

1. Angaben über die Wertpapiere

Die im Folgenden aufgeführten Wertpapiere können unter diesem Basisprospekt begeben werden:

[(a)] DISCOUNT CALL Zertifikate bezogen auf Indizes

Die Zertifikate werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH am Emissionstermin begeben. Sie werden nicht verzinst. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des Referenzindex dem Zertifikatsinhaber nach dem Bewertungstag gegebenenfalls einen Abrechnungsbetrag in Euro ("EUR") zu zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen dem Ausübungskurs und dem Basiskurs multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, höchstens jedoch dem Differenzbetrag zwischen dem Höchstkurs und dem Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht.

Zahlung des Abrechnungsbetrages

Abhängig davon, ob (a) der Ausübungskurs am Bewertungstag höher als der Basiskurs, aber kleiner oder gleich dem Höchstkurs ist oder (b) der Ausübungskurs am Bewertungstag den Höchstkurs übersteigt oder (c) der Ausübungskurs am Bewertungstag kleiner oder gleich dem Basiskurs ist, wird am Ende der Laufzeit (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) ermittelt, ob und in welcher Höhe ein Abrechnungsbetrag gezahlt wird:

- (a) Ist der Ausübungskurs am Bewertungstag höher als der Basiskurs, aber kleiner oder gleich dem Höchstkurs, wird ein Abrechnungsbetrag gezahlt, der dem Differenzbetrag zwischen Ausübungskurs und Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- (b) Übersteigt der Ausübungskurs am Bewertungstag den Höchstkurs, wird ein Abrechnungsbetrag gezahlt, der dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs und Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- (c) Ist der Ausübungskurs am Bewertungstag kleiner oder gleich dem Basiskurs, beträgt der Abrechnungsbetrag Null (0) und es erfolgt **keinerlei** Zahlung eines Abrechnungsbetrages; das Zertifikat verfällt wertlos.]

[(b)] DISCOUNT PUT Zertifikate bezogen auf Indizes

Die Zertifikate werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH am Emissionstermin begeben. Sie werden nicht verzinst. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des Referenzindex dem Zertifikatsinhaber nach dem Bewertungstag gegebenenfalls einen Abrechnungsbetrag in Euro ("EUR") zu zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen dem Basiskurs und dem Ausübungskurs multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, höchstens jedoch dem Differenzbetrag zwischen dem Basiskurs und dem Tiefstkurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht.

Zahlung des Abrechnungsbetrages

Abhängig davon, ob (a) der Ausübungskurs am Bewertungstag größer oder gleich dem Tiefstkurs, aber kleiner als der Basiskurs ist oder (b) der Ausübungskurs am Bewertungstag kleiner als der Basiskurs und kleiner als der Tiefstkurs ist oder (c) der Ausübungskurs am Bewertungstag größer oder gleich dem Basiskurs ist, wird am Ende der Laufzeit (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) ermittelt, ob und in welcher Höhe ein Abrechnungsbetrag gezahlt wird:

- (a) Ist der Ausübungskurs am Bewertungstag größer oder gleich dem Tiefstkurs, aber kleiner als der Basiskurs, wird ein Abrechnungsbetrag gezahlt, der dem Differenzbetrag zwischen Basiskurs und Ausübungskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- (b) Unterschreitet der Ausübungskurs am Bewertungstag den Basiskurs und auch den Tiefstkurs, wird ein Abrechnungsbetrag gezahlt, der dem Differenzbetrag zwischen Basiskurs und Tiefstkurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- (c) Ist der Ausübungskurs am Bewertungstag größer oder gleich dem Basiskurs, beträgt der Abrechnungsbetrag Null (0) und es erfolgt **keinerlei** Zahlung eines Abrechnungsbetrages; das Zertifikat verfällt wertlos.]

[(c)] DISCOUNT CALL Zertifikate bezogen auf Aktien

Die Zertifikate werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH am Emissionstermin begeben. Sie werden nicht verzinst. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung Referenzaktie dem Zertifikatsinhaber nach dem Bewertungstag gegebenenfalls einen Abrechnungsbetrag in Euro ("EUR") zu zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen dem Ausübungskurs und dem Basiskurs multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, höchstens jedoch dem Differenzbetrag zwischen dem Höchstkurs und dem Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht.

Zahlung des Abrechnungsbetrages

Abhängig davon, ob (a) der Ausübungskurs am Bewertungstag höher als der Basiskurs aber kleiner oder gleich dem Höchstkurs ist oder (b) der Ausübungskurs am Bewertungstag den Höchstkurs übersteigt oder (c) der Ausübungskurs am Bewertungstag kleiner oder gleich dem Basiskurs ist, wird am Ende der Laufzeit (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) ermittelt, ob und in welcher Höhe ein Abrechnungsbetrag gezahlt wird:

- (a) Ist der Ausübungskurs am Bewertungstag höher als der Basiskurs, aber kleiner oder gleich dem Höchstkurs, wird ein Abrechnungsbetrag gezahlt, der dem Differenzbetrag zwischen Ausübungskurs und Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- (b) Übersteigt der Ausübungskurs am Bewertungstag den Höchstkurs, wird ein Abrechnungsbetrag gezahlt, der dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs und Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- (c) Ist der Ausübungskurs am Bewertungstag kleiner oder gleich dem Basiskurs, beträgt der Abrechnungsbetrag Null (0) und es erfolgt **keinerlei** Zahlung eines Abrechnungsbetrages; das Zertifikat verfällt wertlos.]

[(d)] DISCOUNT PUT Zertifikate bezogen auf Aktien

Die Zertifikate werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH am Emissionstermin begeben. Sie werden nicht verzinst. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung der Referenzaktie dem Zertifikatsinhaber nach dem Bewertungstag gegebenenfalls einen Abrechnungsbetrag in Euro ("EUR") zu zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen dem Basiskurs und dem Ausübungskurs multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, höchstens jedoch dem Differenzbetrag zwischen dem Basiskurs und dem Tiefstkurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht.

Zahlung des Abrechnungsbetrages

Abhängig davon, ob (a) der Ausübungskurs am Bewertungstag größer oder gleich dem Tiefstkurs, aber kleiner als der Basiskurs ist, oder (b) der Ausübungskurs am Bewertungstag kleiner als der Basiskurs und kleiner als der Tiefstkurs ist oder (c) der Ausübungskurs am Bewertungstag größer oder gleich dem Basiskurs ist, wird am Ende der Laufzeit (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) ermittelt, ob und in welcher Höhe ein Abrechnungsbetrag gezahlt wird:

- (a) Ist der Ausübungskurs am Bewertungstag größer oder gleich dem Tiefstkurs, aber kleiner als der Basiskurs, wird ein Abrechnungsbetrag gezahlt, der dem Differenzbetrag zwischen Basiskurs und Ausübungskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- (b) Unterschreitet der Ausübungskurs am Bewertungstag den Basiskurs und auch den Tiefstkurs, wird ein Abrechnungsbetrag gezahlt, der dem Differenzbetrag zwischen Basiskurs und Tiefstkurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- (c) Ist der Ausübungskurs am Bewertungstag größer oder gleich dem Basiskurs, beträgt der Abrechnungsbetrag Null (0) und es erfolgt **keinerlei** Zahlung eines Abrechnungsbetrages; das Zertifikat verfällt wertlos.]

[Die nachfolgenden Angaben betreffen sämtliche Produkte, d.h. DISCOUNT CALL Zertifikate bezogen auf Indizes, DISCOUNT PUT Zertifikate bezogen auf Indizes, DISCOUNT CALL Zertifikate bezogen auf Aktien und DISCOUNT PUT Zertifikate bezogen auf Aktien.]

Anfänglicher Ausgabepreis

[Der Anfängliche Ausgabepreis beträgt [●].]

[Die Anfänglichen Ausgabepreise der einzelnen Serien von Zertifikaten sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.]

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis
[●]	[●]

]

[Der Anfängliche Ausgabepreis wird am [●] wie folgt ermittelt: [●]. Wenn der Tag der Ermittlung des Anfänglichen Ausgabepreises kein Börsengeschäftstag ist, dann wird dieser Tag auf den nachfolgenden Börsengeschäftstag verschoben, der für [●] [Referenzaktie] [●] [Referenzindex] ein Börsengeschäftstag ist. Im Falle einer Marktstörung findet § 7 der Zertifikatsbedingungen entsprechende Anwendung. Sollte an diesem Tag der [●] [Referenzaktie] [●] [Referenzindex] nicht festgestellt worden sein und keine Marktstörung im Sinne des § 7 der Zertifikatsbedingungen vorliegen, dann wird der Anfängliche Ausgabepreis ermittelt, sobald der [●] [Referenzaktie] [●] [Referenzindex] am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellt ist.]

Emissionsvolumen

Es [wird] [werden] [●] angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

[Das Emissionsvolumen wird aufgrund der sich während der Zeichnungsfrist ergebenden Nachfrage ermittelt und nach Beendigung der Zeichnungsfrist unverzüglich veröffentlicht.]

Einbeziehung in den Handel

[Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Zertifikate sollen in den Handel im [●] einbezogen werden. Die Einbeziehung in den [●] ist für den [●] geplant.]

[Zudem ist geplant, die Zertifikate in den [●] einzuführen.]

[Zur Zeit ist eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse nicht geplant.]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

[●]

Verbriefung

Die Zertifikate werden durch ein Inhaber-Sammel-Zertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an einem Inhaber-Sammel-Zertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Zahltag/Valuta und Emissionstermin

[●]

2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren

[(a)] DISCOUNT CALL Zertifikate bezogen auf Indizes

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) abhängig davon, ob der Ausübungskurs am Bewertungstag kleiner oder gleich dem Höchstkurs, jedoch höher als der Basiskurs ist oder, ob der Ausübungskurs am Bewertungstag den Höchstkurs übersteigt, Anspruch auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages in EUR, der dem Differenzbetrag zwischen dem Ausübungskurs und dem Basiskurs, höchstens jedoch dem Differenzbetrag zwischen dem Höchstkurs und dem Basiskurs, jeweils multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Zertifikatsinhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle eines Rückgangs des Referenzindex auf oder unter den Basiskurs, denn dann ist der Abrechnungsbetrag am Ende der Laufzeit Null.

*Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.*

Unabhängig von sonstigen Einflußfaktoren für die Preisbildung von Zertifikaten bestimmt sich der Wert eines DISCOUNT CALL Zertifikats bezogen auf Indizes wie folgt: Es tritt ein Wertverlust ein, wenn der Kurs des Referenzindex *fällt*.

Die vorliegenden Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den jeweiligen Referenzindex ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, **weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung der zugrundeliegenden Index-Wertpapiere gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Abrechnung entweder zu dem in EUR ausgedrückten Differenzbetrag zwischen Ausübungskurs und Basiskurs oder zu dem in EUR ausgedrückten Differenzbetrag zwischen Höchstkurs und Basiskurs (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert), jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, erfolgt, (iv) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Bezugsrechte, Steuergutschriften oder ähnliches, die auf die dem Referenzindex zugrundeliegenden Index-Wertpapiere entfallen, erhalten, (v) für die Zertifikate, wenn der Ausübungskurs am Bewertungstag kleiner oder gleich dem Basiskurs ist, keinerlei Zahlung eines Abrechnungsbetrages erfolgt und (vi) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

[(b)] DISCOUNT PUT Zertifikate bezogen auf Indizes

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) abhängig davon, ob der Ausübungskurs am Bewertungstag größer oder gleich dem Tiefstkurs, jedoch kleiner als der Basiskurs ist oder, ob der Ausübungskurs am Bewertungstag kleiner als der Basiskurs und kleiner als der Tiefstkurs ist, Anspruch auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages in EUR, der dem Differenzbetrag zwischen dem Basiskurs und dem Ausübungskurs, höchstens jedoch dem Differenzbetrag zwischen dem Basiskurs und dem Tiefstkurs, jeweils multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Zertifikatsinhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle eines Anstiegs des Referenzindex auf oder über den Basiskurs, denn dann ist der Abrechnungsbetrag am Ende der Laufzeit Null.

Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages.

Unabhängig von sonstigen Einflußfaktoren für die Preisbildung von Zertifikaten bestimmt sich der Wert eines DISCOUNT PUT Zertifikats bezogen auf Indizes wie folgt: Es tritt ein Wertverlust ein, wenn der Kurs des Referenzindex steigt.

Die vorliegenden Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den jeweiligen Referenzindex ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung der zugrundeliegenden Index-Wertpapiere gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Abrechnung entweder zu dem in EUR ausgedrückten Differenzbetrag zwischen Basiskurs und Ausübungskurs oder zu dem in EUR ausgedrückten Differenzbetrag zwischen Basiskurs und Tiefstkurs (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert), jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, erfolgt, (iv) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Bezugsrechte, Steuergutschriften oder ähnliches, die auf die dem Referenzindex zugrundeliegenden Index-Wertpapiere entfallen, erhalten, (v) für die Zertifikate, wenn der Ausübungskurs am Bewertungstag größer oder gleich dem Basiskurs ist, keinerlei Zahlung eines Abrechnungsbetrages erfolgt und (vi) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.]

[(c)] DISCOUNT CALL Zertifikate bezogen auf Aktien

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) abhängig davon, ob der Ausübungskurs am Bewertungstag kleiner oder gleich dem Höchstkurs, jedoch höher als der Basiskurs ist oder, ob der Ausübungskurs am Bewertungstag den Höchstkurs übersteigt, Anspruch auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages in EUR, der dem Differenzbetrag zwischen dem Ausübungskurs und dem Basiskurs, höchstens jedoch dem Differenzbetrag zwischen dem Höchstkurs und dem Basiskurs, jeweils multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Zertifikatsinhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle eines Rückgangs der Referenzaktie auf oder unter den Basiskurs, denn dann ist der Abrechnungsbetrag am Ende der Laufzeit Null.

*Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.*

Unabhängig von sonstigen Einflußfaktoren für die Preisbildung von Zertifikaten bestimmt sich der Wert eines DISCOUNT CALL Zertifikats bezogen auf Aktien wie folgt: Es tritt ein Wertverlust ein, wenn der Kurs der Referenzaktie *fällt*.

Die vorliegenden Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in die jeweilige Referenzaktie ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung der Referenzaktie gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Abrechnung entweder zu dem in EUR ausgedrückten Differenzbetrag zwischen Ausübungskurs und Basiskurs oder zu dem in EUR ausgedrückten Differenzbetrag zwischen Höchstkurs und Basiskurs (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert), jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, erfolgt, (iv) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Bezugsrechte, Steuergutschriften oder ähnliches, die auf die Referenzaktie entfallen, erhalten, (v) für die Zertifikate, wenn der Ausübungskurs am Bewertungstag kleiner oder gleich dem Basiskurs ist, keinerlei Zahlung eines Abrechnungsbetrages erfolgt und (vi) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.]

[(d)] DISCOUNT PUT Zertifikate bezogen auf Aktien

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) abhängig davon, ob der Ausübungskurs am Bewertungstag größer oder gleich dem Tiefstkurs, jedoch kleiner als der Basiskurs ist oder, ob der Ausübungskurs am Bewertungstag kleiner als der Basiskurs und kleiner als der Tiefstkurs ist, Anspruch auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages in EUR, der dem Differenzbetrag zwischen dem Basiskurs und dem Ausübungskurs, höchstens jedoch dem Differenzbetrag zwischen dem Basiskurs und dem Tiefstkurs, jeweils multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Zertifikatsinhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle eines Anstiegs der Referenzaktie auf oder über den Basiskurs, denn dann ist der Abrechnungsbetrag am Ende der Laufzeit Null.

*Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.*

Unabhängig von sonstigen Einflußfaktoren für die Preisbildung von Zertifikaten bestimmt sich der Wert eines DISCOUNT PUT Zertifikats bezogen auf Aktien wie folgt: Es tritt ein Wertverlust ein, wenn der Kurs der Referenzaktie *steigt*.

Die vorliegenden Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in die jeweilige Referenzaktie ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung der Referenzaktie gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Abrechnung entweder zu dem in EUR ausgedrückten Differenzbetrag zwischen Basiskurs und Ausübungskurs oder zu dem in EUR ausgedrückten Differenzbetrag zwischen Basiskurs und Tiefstkurs (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert), jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, erfolgt, (iv) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Bezugsrechte, Steuergutschriften oder ähnliches, die auf die Referenzaktie entfallen, erhalten, (v) für die Zertifikate, wenn der Ausübungskurs am Bewertungstag größer oder gleich dem Basiskurs ist, keinerlei Zahlung eines Abrechnungsbetrages erfolgt und (vi) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.]

[Die nachfolgenden Risikohinweise betreffen sämtliche Produkte, d.h. sie finden auf DISCOUNT CALL Zertifikate bezogen auf Indizes, DISCOUNT PUT Zertifikate bezogen auf Indizes, DISCOUNT CALL Zertifikate bezogen auf Aktien und DISCOUNT PUT Zertifikate bezogen auf Aktien gleichermaßen Anwendung.]

Das Zertifikat verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste des Zertifikats können daher nicht durch andere Erträge des Zertifikats kompensiert werden.

Kursänderungen [der Referenzaktie] [des Referenzindex] (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert des Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit des Zertifikats kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **Totalverlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen [der Referenzaktie] [des Referenzindex] und damit des Zertifikats können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in [der Referenzaktie] [den dem Referenzindex zugrunde liegenden Referenzwerten] oder bezogen auf [die Referenzaktie] [den Referenzindex oder die im Referenzindex enthaltenen Referenzwerte] getätigt werden.

Obwohl die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen, übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Wenn der durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert [der Referenzaktie] [des Referenzindex oder einer seiner Komponenten] in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung [der Referenzaktie] [des Referenzindex oder einzelner Referenzwerte des Referenzindex], sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab.

Provisionen und andere Transaktionskosten, die ggf. bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, führen zu Kostenbelastungen.

Da die Zertifikate nur zeitlich befristete Rechte verbrieft, können möglicherweise Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Das Verlustrisiko erhöht sich, falls der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Zertifikaten in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann.

[Der nachfolgende Risikohinweis betrifft nur DISCOUNT CALL Zertifikate bezogen auf Indizes und DISCOUNT PUT Zertifikate bezogen auf Indizes.

Obwohl von dem Lizenzgeber bzw. den Lizenzgebern gegenwärtig die in den von ihm bzw. ihnen veröffentlichten Publikationen beschriebenen Methoden zur Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Zertifikaten beeinflussen kann.]

[Der nachfolgende Hinweis zur Zahlstelle findet nur Anwendung, wenn außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auch ein öffentliches Angebot stattfinden soll und keine weitere Zahlstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht.

Zahlstelle

Zahlstelle ist gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main. Es gibt keine weitere Zahlstelle in [●] .]

3. Angaben über die Emittentin

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die **“Gesellschaft“**) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Sie wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde am 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierungen am 8. September 1992, am 21. September 1995 und am 21. November 2000 ist die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH weiterhin beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister eingetragen. Der kommerzielle Name entspricht der Firma (juristischer Name). Sitz der Gesellschaft ist in 60322 Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14 (Telefon 069 7193-0). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

Das **Stammkapital** der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00). Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS S.A. (**“BNP PARIBAS“**) über ihre Niederlassung Frankfurt am Main gehalten.

Gegenstand der Gesellschaft sind gemäss § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmenverträge abschließen.

Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zur Zeit hauptsächlich auf dem deutschen Markt angeboten[, geplant ist jedoch auch ein Angebot dieser Zertifikate in [●]]. Künftig können von der Gesellschaft begebene Wertpapiere auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.

4. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktienmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

Allgemeines Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat aber im Fall der Insolvenz einen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Beträge zum Geschäftsjahresende, die zur Befriedigung der Zertifikatsinhaber erforderlich sind.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte können negative Auswirkungen auf den Wert der Referenzaktie bzw. des Referenzindex oder den Wert der Index-Wertpapiere und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin

verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Indexsponsor.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit der Referenzaktie bzw. dem Referenzindex ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf die Referenzaktie bzw. den Referenzindex erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf die Referenzaktie bzw. auf die im Referenzindex enthaltenen Referenzwerte publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden ggf. bei der Festsetzung des Zertifikatspreises berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Gläubigern der Gesellschaft für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor Eintragung der Beendigung des Vertrages entstanden sind, wenn die Gläubiger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages ins Handelsregister bei der BNP PARIBAS melden.

Lässt der Gläubiger diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber bekanntgemacht.

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Zertifikate neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekanntem oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf den Wert der Zertifikate und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Abrechnungsbetrages auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Zertifikate investiertes Kapital im Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. teilweise oder ganz verlieren. Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die genannten Risiken können sich einzeln oder kumulativ verwirklichen.

Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Prospektes ersetzt nicht die in einem individuellen Fall unerläßliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater.

1. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktienmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

Allgemeines Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS S.A. ("BNP PARIBAS") kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat aber im Fall der Insolvenz einen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Beträge zum Geschäftsjahresende, die zur Befriedigung der Zertifikatsinhaber erforderlich sind. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können negative Auswirkungen auf den Wert der Referenzaktie bzw. des Referenzindex oder den Wert der Indexwertpapiere und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Indexsponsor.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den

Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden ggf. bei der Festsetzung des Zertifikatspreises berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Gläubigern der Gesellschaft für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor Eintragung der Beendigung des Vertrages entstanden, sind, wenn die Gläubiger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages ins Handelsregister bei der BNP PARIBAS melden.

Lässt der Gläubiger diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber bekanntgemacht.

2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren

[(a)] DISCOUNT CALL Zertifikate bezogen auf Indizes

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) abhängig davon, ob der Ausübungskurs am Bewertungstag kleiner oder gleich dem Höchstkurs, jedoch höher als der Basiskurs ist oder, ob der Ausübungskurs am Bewertungstag den Höchstkurs übersteigt, Anspruch auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages in EUR, der dem Differenzbetrag zwischen dem Ausübungskurs und dem Basiskurs, höchstens jedoch dem Differenzbetrag zwischen dem Höchstkurs und dem Basiskurs, jeweils multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Zertifikatsinhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle eines Rückgangs des Referenzindex auf oder unter den Basiskurs, denn dann ist der Abrechnungsbetrag am Ende der Laufzeit Null.

*Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.*

Unabhängig von sonstigen Einflußfaktoren für die Preisbildung von Zertifikaten bestimmt sich der Wert eines DISCOUNT CALL Zertifikats bezogen auf Indizes wie folgt: Es tritt ein Wertverlust ein, wenn der Kurs des Referenzindex *fällt*.

Die vorliegenden Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den jeweiligen Referenzindex ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, **weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung der zugrundeliegenden Index-Wertpapiere gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Abrechnung entweder zu dem in EUR ausgedrückten Differenzbetrag zwischen Ausübungskurs und Basiskurs oder zu dem in EUR ausgedrückten Differenzbetrag zwischen Höchstkurs und Basiskurs (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert), jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, erfolgt, (iv) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Bezugsrechte, Steuergutschriften oder ähnliches, die auf die dem Referenzindex zugrundeliegenden Index-Wertpapiere entfallen, erhalten, (v) für die Zertifikate, wenn der Ausübungskurs am Bewertungstag kleiner oder gleich dem Basiskurs ist, keinerlei Zahlung eines Abrechnungsbetrages erfolgt und (vi) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

[(b)] DISCOUNT PUT Zertifikate bezogen auf Indizes

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) abhängig davon, ob der Ausübungskurs am Bewertungstag größer oder gleich dem Tiefstkurs, jedoch kleiner als der Basiskurs ist oder, ob der Ausübungskurs am Bewertungstag kleiner als der Basiskurs und kleiner als der Tiefstkurs ist, Anspruch auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages in EUR, der dem Differenzbetrag zwischen dem Basiskurs und dem Ausübungskurs, höchstens jedoch dem Differenzbetrag zwischen dem Basiskurs und dem Tiefstkurs, jeweils multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Zertifikatsinhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle eines Anstiegs des Referenzindex auf oder über den Basiskurs, denn dann ist der Abrechnungsbetrag am Ende der Laufzeit Null.

Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages.

Unabhängig von sonstigen Einflußfaktoren für die Preisbildung von Zertifikaten bestimmt sich der Wert eines DISCOUNT PUT Zertifikats bezogen auf Indizes wie folgt: Es tritt ein Wertverlust ein, wenn der Kurs des Referenzindex steigt.

Die vorliegenden Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den jeweiligen Referenzindex ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung der zugrundeliegenden Index-Wertpapiere gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Abrechnung entweder zu dem in EUR ausgedrückten Differenzbetrag zwischen Basiskurs und Ausübungskurs oder zu dem in EUR ausgedrückten Differenzbetrag zwischen Basiskurs und Tiefstkurs (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert), jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, erfolgt, (iv) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Bezugsrechte, Steuergutschriften oder ähnliches, die auf die dem Referenzindex zugrundeliegenden Index-Wertpapiere entfallen, erhalten, (v) für die Zertifikate, wenn der Ausübungskurs am Bewertungstag größer oder gleich dem Basiskurs ist, keinerlei Zahlung eines Abrechnungsbetrages erfolgt und (vi) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.]

[(c)] DISCOUNT CALL Zertifikate bezogen auf Aktien

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) abhängig davon, ob der Ausübungskurs am Bewertungstag kleiner oder gleich dem Höchstkurs, jedoch höher als der Basiskurs ist oder, ob der Ausübungskurs am Bewertungstag den Höchstkurs übersteigt, Anspruch auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages in EUR, der dem Differenzbetrag zwischen dem Ausübungskurs und dem Basiskurs, höchstens jedoch dem Differenzbetrag zwischen dem Höchstkurs und dem Basiskurs, jeweils multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

*Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Zertifikatsinhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle eines Rückgangs der Referenzaktie auf oder unter den Basiskurs, denn dann ist der Abrechnungsbetrag am Ende der Laufzeit **Null**.*

*Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.*

Unabhängig von sonstigen Einflußfaktoren für die Preisbildung von Zertifikaten bestimmt sich der Wert eines DISCOUNT CALL Zertifikats bezogen auf Aktien wie folgt: Es tritt ein Wertverlust ein, wenn der Kurs der Referenzaktie *fällt*.

Die vorliegenden Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in die jeweilige Referenzaktie ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, **weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung der Referenzaktie gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Abrechnung entweder zu dem in EUR ausgedrückten Differenzbetrag zwischen Ausübungskurs und Basiskurs oder zu dem in EUR ausgedrückten Differenzbetrag zwischen Höchstkurs und Basiskurs (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert), jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, erfolgt, (iv) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Bezugsrechte, Steuergutschriften oder ähnliches, die auf die Referenzaktie entfallen, erhalten, (v) für die Zertifikate, wenn der Ausübungskurs am Bewertungstag kleiner oder gleich dem Basiskurs ist, keinerlei Zahlung eines Abrechnungsbetrages erfolgt und (vi) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**]

[(d)] DISCOUNT PUT Zertifikate bezogen auf Aktien

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) abhängig davon, ob der Ausübungskurs am Bewertungstag größer oder gleich dem Tiefstkurs, jedoch kleiner als der Basiskurs ist oder, ob der Ausübungskurs am Bewertungstag kleiner als der Basiskurs und kleiner als der Tiefstkurs ist, Anspruch auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages in EUR, der dem Differenzbetrag zwischen dem Basiskurs und dem Ausübungskurs, höchstens jedoch dem Differenzbetrag zwischen dem Basiskurs und dem Tiefstkurs, jeweils multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Zertifikatsinhaber erhalten kann, nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle eines Anstiegs der Referenzaktie auf oder über den Basiskurs, denn dann ist der Abrechnungsbetrag am Ende der Laufzeit Null.

Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages.

Unabhängig von sonstigen Einflußfaktoren für die Preisbildung von Zertifikaten bestimmt sich der Wert eines DISCOUNT PUT Zertifikats bezogen auf Aktien wie folgt: Es tritt ein Wertverlust ein, wenn der Kurs der Referenzaktie steigt.

Die vorliegenden Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in die jeweilige Referenzaktie ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung der Referenzaktie gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Abrechnung entweder zu dem in EUR ausgedrückten Differenzbetrag zwischen Basiskurs und Ausübungskurs oder zu dem in EUR ausgedrückten Differenzbetrag zwischen Basiskurs und Tiefstkurs (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert), jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, erfolgt, (iv) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Bezugsrechte, Steuergutschriften oder ähnliches, die auf die Referenzaktie entfallen, erhalten, (v) für die Zertifikate, wenn der Ausübungskurs am Bewertungstag größer oder gleich dem Basiskurs ist, keinerlei Zahlung eines Abrechnungsbetrages erfolgt und (vi) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.]

[Die nachfolgenden Risikohinweise betreffen sämtliche Produkte, d.h. sie finden auf DISCOUNT CALL Zertifikate bezogen auf Indizes, DISCOUNT PUT Zertifikate bezogen auf Indizes, DISCOUNT CALL Zertifikate bezogen auf Aktien und DISCOUNT PUT Zertifikate bezogen auf Aktien gleichermaßen Anwendung.]

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Zertifikate nur zeitlich befristete Rechte verbriefen. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Das Zertifikat verbietet weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste des Zertifikats können daher nicht durch andere Erträge des Zertifikats kompensiert werden.

Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert eines Zertifikates wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Laufzeit des Zertifikates, von der Markterwartung abweichende Dividendenzahlungen und Dividendentermine, sich verändernde Zinsentwicklung sowie die Häufigkeit und Intensität von

Kursschwankungen (Volatilität) [der Referenzaktie] [der dem Referenzindex zugrunde liegenden Index-Wertpapiere]. Kursschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z.B. Schwankungen in der Bewertung [der jeweiligen Referenzaktie] [der dem Referenzindex zugrunde liegenden Index-Wertpapiere] und der Tätigkeiten des jeweiligen Unternehmens sowie volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulationen.

Es ist zu beachten, dass Kursänderungen [der Referenzaktie] [des Referenzindex] (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) den Wert des Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit des Zertifikats kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **Totalverlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen [der Referenzaktie] [des Referenzindex] und damit des Zertifikats können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in [der Referenzaktie] [den dem Referenzindex zugrunde liegenden Referenzwerten] oder bezogen auf [die Referenzaktie] [den Referenzindex oder die im Referenzindex enthaltenen Referenzwerte] getätigt werden.

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zertifikatsinhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Zertifikate und des Kurses [der Referenzaktie] [des Referenzindex und der diesem zugrundeliegenden Referenzwerte] und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung dieses Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn der durch das Zertifikat verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert [der Referenzaktie] [des Referenzindex (oder einer seiner Komponenten)] in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung [der Referenzaktie] [des Referenzindex (oder einzelner Referenzwerte des Referenzindex)], sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass (i) sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Abrechnungsbetrages durch eine Verschlechterung des Wechselkurses entsprechend vermindert, und/oder (ii) sich der Wert der erworbenen Zertifikate entsprechend vermindert.

Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen. Vor dem Erwerb eines Zertifikats sollten die erforderlichen Informationen über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikats anfallenden Kosten eingeholt werden.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Es ist zu berücksichtigen, dass die Zertifikate nur zeitlich befristete Rechte verbriefen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können (Absicherungsgeschäfte); dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

Das Verlustrisiko erhöht sich, falls der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Zertifikaten in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann.

Handel in den Zertifikaten

[Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Zertifikate sollen in den Handel im [●] einbezogen werden. Nach Einbeziehung der Zertifikate in den Handel im [●] kann nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung beibehalten wird.] [Zur Zeit ist eine Einführung der Wertpapiere in den Handel nicht geplant]

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es ist nicht gewährleistet, dass das Zertifikat während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußert werden kann. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Der Preis der Zertifikate kann auch erheblich von dem Wert [der Referenzaktie] [des Referenzindex] der Zertifikate abweichen. Daher sollte man sich vor dem Kauf der Zertifikate über den Kurs [der den Zertifikaten zugrunde liegenden Referenzaktien] [des den Zertifikaten zugrunde liegenden Referenzindex] informieren und Kaufaufträge mit angemessenen Preisgrenzen versehen.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Zertifikaten in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann. Daher sollte der Erwerber von Zertifikaten seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Investition in die Zertifikate daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch ohne Berücksichtigung der Zertifikate in der Lage ist.

[Der nachfolgende Risikohinweis betrifft nur DISCOUNT CALL Zertifikate bezogen auf Indizes und DISCOUNT PUT Zertifikate bezogen auf Indizes

Obwohl von dem Lizenzgeber bzw. den Lizenzgebern gegenwärtig die in den von ihm bzw. ihnen veröffentlichten Publikationen beschriebenen Methoden zur Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Zertifikaten beeinflussen kann.]

[Der nachfolgende Hinweis zur Zahlstelle findet nur Anwendung, wenn außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auch ein öffentliches Angebot stattfinden soll und keine weitere Zahlstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht.

Zahlstelle

Zahlstelle ist gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main. Es gibt keine weitere Zahlstelle in [●] .]

III. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die Emittentin BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (mit Sitz in Frankfurt am Main und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628) und die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 75018 Paris, Frankreich, übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts. Sie erklären, dass ihres Wissens die im Prospekt genannten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

IV. WICHTIGE ANGABEN

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin.

Zudem kann und wird die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin und Berechnungsstelle ausüben, z.B. als, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder ggf. als Indexsponsor.

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegen)

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der Emittentin und der BNP PARIBAS Gruppe.

V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

1. Angaben über die Wertpapiere

(a) *Allgemeine Angaben über den ggf. unter den Wertpapieren zu zahlenden Abrechnungsbetrag*

[(aa)] DISCOUNT CALL Zertifikate bezogen auf Indizes

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) abhängig davon, ob der Ausübungskurs am Bewertungstag kleiner oder gleich dem Höchstkurs, jedoch höher als der Basiskurs ist oder, ob der Ausübungskurs am Bewertungstag den Höchstkurs übersteigt, gegebenenfalls Anspruch auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages in EUR, der dem Differenzbetrag zwischen dem Ausübungskurs und dem Basiskurs, höchstens jedoch dem Differenzbetrag zwischen dem Höchstkurs und dem Basiskurs, jeweils multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht. Ist der Ausübungskurs am Bewertungstag kleiner oder gleich dem Basiskurs, erfolgt am Ende der Laufzeit keinerlei Zahlung eines Abrechnungsbetrages.

Zahlung des Abrechnungsbetrages

Abhängig davon, ob (a) der Ausübungskurs am Bewertungstag höher als der Basiskurs aber kleiner oder gleich dem Höchstkurs ist oder (b) der Ausübungskurs am Bewertungstag den Höchstkurs übersteigt, oder (c) der Ausübungskurs am Bewertungstag kleiner oder gleich dem Basiskurs ist, wird am Ende der Laufzeit (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) ermittelt, ob und in welcher Höhe ein Abrechnungsbetrag gezahlt wird:

- (a) Ist der Ausübungskurs am Bewertungstag höher als der Basiskurs aber kleiner oder gleich dem Höchstkurs, wird ein Abrechnungsbetrag gezahlt, der dem Differenzbetrag zwischen Ausübungskurs und Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- (b) Übersteigt der Ausübungskurs am Bewertungstag den Höchstkurs, wird ein Abrechnungsbetrag gezahlt, der dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs und Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- (c) Ist der Ausübungskurs am Bewertungstag kleiner oder gleich dem Basiskurs, beträgt der Abrechnungsbetrag Null (0) und es erfolgt **keinerlei** Zahlung eines Abrechnungsbetrages; das Zertifikat verfällt wertlos.]

[(bb)] DISCOUNT PUT Zertifikate bezogen auf Indizes

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) abhängig davon, ob der Ausübungskurs am Bewertungstag größer oder gleich dem Tiefstkurs, jedoch kleiner als der Basiskurs ist oder, ob der Ausübungskurs am Bewertungstag kleiner als der Basiskurs und kleiner als der Tiefstkurs ist, gegebenenfalls Anspruch auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages in EUR, der dem Differenzbetrag zwischen dem Basiskurs und dem Ausübungskurs, höchstens jedoch dem Differenzbetrag zwischen dem Basiskurs und dem Tiefstkurs, jeweils multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht. Ist der Ausübungskurs am Bewertungstag größer oder gleich dem Basiskurs, erfolgt am Ende der Laufzeit keinerlei Zahlung eines Abrechnungsbetrages.

Zahlung des Abrechnungsbetrages

Abhängig davon, ob (a) der Ausübungskurs am Bewertungstag größer oder gleich dem Tiefstkurs, aber kleiner als der Basiskurs ist oder (b) der Ausübungskurs am Bewertungstag kleiner als der Basiskurs und kleiner als der Tiefstkurs ist oder (c) der Ausübungskurs am Bewertungstag größer oder gleich dem Basiskurs ist, wird am Ende der Laufzeit (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) ermittelt, ob und in welcher Höhe ein Abrechnungsbetrag gezahlt wird:

- (a) Ist der Ausübungskurs am Bewertungstag größer oder gleich dem Tiefstkurs, aber kleiner als der Basiskurs, wird ein Abrechnungsbetrag gezahlt, der dem Differenzbetrag zwischen Basiskurs und Ausübungskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- (b) Unterschreitet der Ausübungskurs am Bewertungstag den Basiskurs und auch den Tiefstkurs, wird ein Abrechnungsbetrag gezahlt, der dem Differenzbetrag zwischen Basiskurs und Tiefstkurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- (c) Ist der Ausübungskurs am Bewertungstag größer oder gleich dem Basiskurs, beträgt der Abrechnungsbetrag Null (0) und es erfolgt **keinerlei** Zahlung eines Abrechnungsbetrages; das Zertifikat verfällt wertlos.]

[(cc)] DISCOUNT CALL Zertifikate bezogen auf Aktien

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) abhängig davon, ob der Ausübungskurs am Bewertungstag kleiner oder gleich dem Höchstkurs, jedoch höher als der Basiskurs ist oder, ob der Ausübungskurs am Bewertungstag den Höchstkurs übersteigt, gegebenenfalls Anspruch auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages in EUR, der dem Differenzbetrag zwischen dem Ausübungskurs und dem Basiskurs, höchstens jedoch dem Differenzbetrag zwischen dem Höchstkurs und dem Basiskurs, jeweils multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht. Ist der Ausübungskurs am Bewertungstag kleiner oder gleich dem Basiskurs, erfolgt am Ende der Laufzeit keinerlei Zahlung eines Abrechnungsbetrages.

Zahlung des Abrechnungsbetrages

Abhängig davon, ob (a) der Ausübungskurs am Bewertungstag höher als der Basiskurs aber kleiner oder gleich dem Höchstkurs ist, oder (b) der Ausübungskurs am Bewertungstag den Höchstkurs übersteigt, oder (c) der Ausübungskurs am Bewertungstag kleiner oder gleich dem Basiskurs ist, wird am Ende der Laufzeit (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) ermittelt, ob und in welcher Höhe ein Abrechnungsbetrag gezahlt wird:

- (a) Ist der Ausübungskurs am Bewertungstag höher als der Basiskurs aber kleiner oder gleich dem Höchstkurs, wird ein Abrechnungsbetrag gezahlt, der dem Differenzbetrag zwischen Ausübungskurs und Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- (b) Übersteigt der Ausübungskurs am Bewertungstag den Höchstkurs, wird ein Abrechnungsbetrag gezahlt, der dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs und Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- (c) Ist der Ausübungskurs am Bewertungstag kleiner oder gleich dem Basiskurs, beträgt der Abrechnungsbetrag Null (0) und es erfolgt **keinerlei** Zahlung eines Abrechnungsbetrages; das Zertifikat verfällt wertlos.]

[(dd)] DISCOUNT PUT Zertifikate bezogen auf Aktien

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) abhängig davon, ob der Ausübungskurs am Bewertungstag größer oder gleich dem Tiefstkurs, jedoch kleiner als der Basiskurs ist oder, ob der Ausübungskurs am Bewertungstag kleiner als der Basiskurs und kleiner als der Tiefstkurs ist, gegebenenfalls Anspruch auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages in EUR, der dem Differenzbetrag zwischen dem Basiskurs und dem Ausübungskurs, höchstens jedoch dem Differenzbetrag zwischen dem Basiskurs und dem Tiefstkurs, jeweils multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht. Ist der Ausübungskurs am Bewertungstag größer oder gleich dem Basiskurs, erfolgt am Ende der Laufzeit keinerlei Zahlung eines Abrechnungsbetrages

Zahlung des Abrechnungsbetrages

Abhängig davon, ob (a) der Ausübungskurs am Bewertungstag größer oder gleich dem Tiefstkurs, aber kleiner als der Basiskurs ist, oder (b) der Ausübungskurs am Bewertungstag kleiner als der Basiskurs und kleiner als der Tiefstkurs ist oder (c) der Ausübungskurs am Bewertungstag größer oder gleich dem Basiskurs ist, wird am Ende der Laufzeit (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) ermittelt, ob und in welcher Höhe ein Abrechnungsbetrag gezahlt wird:

- (a) Ist der Ausübungskurs am Bewertungstag größer oder gleich dem Tiefstkurs, aber kleiner als der Basiskurs, wird ein Abrechnungsbetrag gezahlt, der dem Differenzbetrag zwischen Basiskurs und Ausübungskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- (b) Unterschreitet der Ausübungskurs am Bewertungstag den Basiskurs und auch den Tiefstkurs, wird ein Abrechnungsbetrag gezahlt, der dem Differenzbetrag zwischen Basiskurs und Tiefstkurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- (c) Ist der Ausübungskurs am Bewertungstag größer oder gleich dem Basiskurs, beträgt der Abrechnungsbetrag Null (0) und es erfolgt **keinerlei** Zahlung eines Abrechnungsbetrages; das Zertifikat verfällt wertlos.]

(b) International Securities Identification Number und Wertpapierkennnummer

Die International Securities Identification Number (ISIN) für die Zertifikate und die Wertpapierkennnummer (WKN) sind der Tabelle in den Zertifikatsbedingungen, dort § 1, Absatz (2), zu entnehmen.

(c) Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere

Die Emission der Zertifikate wurde von der Geschäftsführung der Emittentin am [●] beschlossen.

(d) Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere unterliegt keinen Beschränkungen.

(e) Angabe des erwarteten Emissionstermines

[●]

(f) Für die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber sind allein die Zertifikatsbedingungen maßgeblich.

2. Besteuerung der Zertifikate in der Bundesrepublik Deutschland

Der folgende Abschnitt enthält allgemeine Angaben zu deutschen steuerrechtlichen Vorschriften, die im Zeitpunkt des Drucks dieses Prospekts in Kraft waren und nach Auffassung der Emittentin für die Besteuerung von Zertifikatsinhabern bedeutsam werden können. Diese Vorschriften können kurzfristig geändert werden, unter gewissen Grenzen auch mit Rückwirkung. Die nachfolgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und berücksichtigen insbesondere nicht individuelle Aspekte, die für die Besteuerung eines Zertifikatsinhabers bedeutsam werden können. Wir empfehlen daher, dass Anlageinteressenten ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich ihrer individuellen Besteuerung beim Kauf, Verkauf und der Rückzahlung der Zertifikates konsultieren. Nur diese Steuerberater sind in der Lage, die spezifische Situation des Anlageinteressenten in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Nach Auffassung der Emittentin sind die Zertifikate als Wertpapiere mit rein spekulativem Charakter anzusehen, bei denen sowohl die Rückzahlung des investierten Kapitals als auch der Ertrag unsicher ist. Eine Qualifizierung der Zertifikate als rein spekulative Anlage hat zur Folge, dass (i) die Zertifikate keiner Quellenbesteuerung in Deutschland unterliegen und (ii) Einnahmen, die ein Privatanleger aus der Zahlung des Abrechnungsbetrags oder der Veräußerung der Zertifikate erzielt, in Deutschland grundsätzlich nicht der Besteuerung unterliegen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer hiervon abweichenden steuerlichen Beurteilung durch die Finanzverwaltung und ggf. auch die Rechtsprechung kommt.

Nach Auffassung der Emittentin gilt für die Besteuerung im einzelnen Folgendes:

Die Zahlung des Abrechnungsbetrags und jegliche Veräußerungs- und Einlösungsgewinne unterliegen keinem Quellensteuereinbehalt in Deutschland.

Im übrigen ist zu unterscheiden:

(a) Besteuerung von unbeschränkt Steuerpflichtigen

Soweit die Zertifikate im Privatvermögen gehalten werden, unterliegen Einlösungs- und Veräußerungsgewinne aus den Zertifikaten nach im Zeitpunkt des Drucks dieses Prospekts geltender Rechtslage grundsätzlich keiner Besteuerung in Deutschland, sofern die Einlösung oder Veräußerung nicht innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Zertifikats erfolgt.

Werden Zertifikate innerhalb einer Frist von nicht mehr als einem Jahr nach ihrer Anschaffung veräußert, unterliegt ein erzielter Veräußerungsgewinn der Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag, wenn er die Freigrenze von Euro 512 pro Kalenderjahr erreicht oder übersteigt. Das gleiche gilt für Geldbeträge und Vorteile (abzüglich etwaiger Werbungskosten), die ein Zertifikatinhaber aus der Einlösung des Zertifikats innerhalb eines Jahres nach seiner Anschaffung erzielt. Verluste aus den vorgenannten privaten Veräußerungsgeschäften können bis zur Höhe der privaten Veräußerungsgewinne, die der Privatanleger im gleichen Kalenderjahr erzielt hat, ausgeglichen werden. Soweit dies nicht möglich ist, können sie im Rahmen der allgemeinen Beschränkungen mit solchen Gewinnen des Vorjahres oder der folgenden Jahre verrechnet werden. Auf den Veräußerungsgewinn bzw. –verlust findet das Halbeinkünfteverfahren keine Anwendung.

Soweit die Zertifikate in einem Betriebsvermögen gehalten werden, unterliegen sie den allgemeinen Bestimmungen über die Besteuerung von Erträgen und Aufwendungen im Betriebsvermögen. Insbesondere ist daher ein Gewinn aus der Zahlung des Abrechnungsbetrags oder aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag) und – soweit die Zertifikate dem Betriebsvermögen eines im Inland betriebenen Gewerbebetriebs zuzurechnen sind – auch gewerbesteuerpflichtig. Hinsichtlich etwaiger Verluste ist § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG zu beachten.

(b) Besteuerung von beschränkt Steuerpflichtigen

Zertifikate, die von in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Zertifikateinhabern gehalten werden, unterliegen nur dann einer Besteuerung in Deutschland, wenn die Zertifikate Teil des Vermögens einer inländischen Betriebsstätte oder festen Einrichtung im Inland bilden oder für das Vermögen ein ständiger Vertreter im Inland bestellt ist. Privatanleger, die im Inland beschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen mit ihren Veräußerungs- bzw. Einlösegewinnen nicht der deutschen Besteuerung.

[Nachfolgender Absatz findet nur Anwendung, wenn außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auch ein öffentliches Angebot stattfinden soll.]

[3. |●|]

[3. Angaben über die [Referenzaktie] [Referenzaktien]

Die [dem] [den] [jeweiligen] Zertifikat[en] zugewiesene[n] Referenzaktie[n] [ist] [sind] der Tabelle in den Zertifikatsbedingungen (§ 1. Abs. 2) zu entnehmen. § 4 (*Anpassungen, außerordentliche Kündigung*) der jeweiligen Zertifikatsbedingungen bleibt jedoch vorbehalten. Nachfolgender Tabelle [ist] [sind] die [einzelnen] Referenzaktie[n] mit ISIN und die Internetseite der [jeweiligen] Gesellschaft von der derzeit Angaben in Bezug auf die [jeweilige] Gesellschaft und die Wert- und Kursentwicklung der [jeweiligen] Referenzaktie abrufbar sind. Angaben zu [der] [den] Referenzaktie[n] (Name, International Security Identification Number ("ISIN")) sind auch der Tabelle in den Zertifikatsbedingungen, § 1. Abs. 2, zu entnehmen.

Gesellschaft / Referenzaktie	ISIN der Referenzaktie	Internetseite
[●]	[●]	[●]

Die auf [der] [jeweiligen] Internetseite erhältlichen Informationen über die betreffende Gesellschaft und die [jeweilige] Referenzaktie stellen Angaben der [jeweiligen] Gesellschaft dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner unabhängigen Überprüfung unterzogen.]

[4. Angaben über [den Referenzindex] [die Referenzindizes]

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Informationen über den [jeweiligen] Referenzindex, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der Bestandteile beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von [dem][den] Lizenzgeber[n] erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner unabhängigen Überprüfung unterzogen.

Beschreibung [des Referenzindex] [der Referenzindizes]

[●]

Über die Internet-Seite [●] sind [zurzeit sowohl [Kursdaten] [●] abfragbar als auch] weitere Informationen über den [●].

Obwohl von [dem] [den] Lizenzgeber[n] gegenwärtig die in den o. g. Publikationen beschriebenen Methoden zur Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass von [dem] [den] Lizenzgeber[n] die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Zertifikaten beeinflussen können.

Lizenzvermerk

[●]

VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

[Bei Angeboten ohne Zeichnungsfrist:

Die Zertifikate [●] werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich in der Zeit vom [●] bis [●] angeboten. [Der Anfängliche Ausgabepreis je Zertifikat [beträgt] [●] (in Worten: [●])]]

[Die Anfänglichen Ausgabepreise der einzelnen Serien von Zertifikaten sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.]

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis
[●]	[●]

[[Der Anfängliche Ausgabepreis] [Die Anfänglichen Ausgabepreise der einzelnen Serien von Zertifikaten] [wird] [werden] wie folgt ermittelt [●]], zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] (in Worten: [●]) je Zertifikat] [●].]

[Bei Angeboten mit Zeichnungsfrist:

Die Zertifikate werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich in der vom [●] bis zum [●] dauernden Zeichnungsfrist [zum Anfänglichen Ausgabepreis von [●] (in Worten: [●]) je Zertifikat angeboten] [zu den in nachfolgender Tabelle genannten Anfänglichen Ausgabepreisen je Serie von Zertifikaten angeboten.]

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis
[●]	[●]

[[Der Anfängliche Ausgabepreis] [Die Anfänglichen Ausgabepreise der einzelnen Serien von Zertifikaten] [wird] [werden] wie folgt ermittelt [●]], zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] (in Worten: [●]) je Zertifikat] [●].]

[Regelung bei noch zu ermittelndem Anfänglichen Ausgabepreis:

Wenn der Tag der Ermittlung des Anfänglichen Ausgabepreises kein Börsengeschäftstag ist, dann wird dieser Tag auf den nachfolgenden Börsengeschäftstag verschoben, der für [die [jeweilige] Referenzaktie] [den [jeweiligen] Referenzindex] ein Börsengeschäftstag ist. Im Falle einer Marktstörung findet § 7 der Zertifikatsbedingungen entsprechende Anwendung. Sollte an diesem Tag der [●] nicht festgestellt worden sein und keine Marktstörung im Sinne des § 7 der Zertifikatsbedingungen vorliegen, dann wird der Anfängliche Ausgabepreis ermittelt, sobald der [●] am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellt ist.]

Danach wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

[Bei Angeboten mit Zeichnungsfrist:

Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden und Zeichnungsanträge nicht oder nur teilweise anzunehmen.]

Es werden [●] angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

[Bei Angeboten mit Zeichnungsfrist:

Das Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich während der Zeichnungsfrist ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird am Ende der Zeichnungsfrist (dies ist, vorbehaltlich der vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist gemäß voranstehender Ausführungen, der [●]) festgelegt und unverzüglich von der Emittentin in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.]

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Zertifikate bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Zertifikate sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Zertifikate angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

[2. Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung

Interessierte Anleger können die Wertpapiere über Banken und Sparkassen zeichnen. Die Zuteilung erfolgt am letzten Tag der Zeichnungsfrist und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Zertifikate erwirbt, mitgeteilt. [Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten Einbeziehung in [●], die in [●] für [●] geplant ist, ist [nicht] vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.] [Da eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse zur Zeit nicht geplant ist, ist eine Aufnahme des Handels vor Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz nicht möglich.]]

[3. Preisfestsetzung

Der Anfängliche Ausgabepreis, zu dem interessierte Anleger zeichnen können, wird von der Anbieterin wie folgt [festgesetzt] [ermittelt]: [●] [(in Worten: [●])] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] [(in Worten: [●])] je Zertifikat.]

4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Zertifikate werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich, übernommen und angeboten. Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP PARIBAS Gruppe gehört.

Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8, rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle und die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. [Es gibt keine weitere Zahlstelle in [●].]

Die Verwahrstelle für das Dauer-Inhaber-Sammel-Zertifikat ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Emissionsübernahme erfolgt aufgrund einer zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bestehenden Rahmenvereinbarung vom 23. April 2003, wonach gegenwärtig alle von der Emittentin begebenen Emissionen von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. übernommen werden.

Nicht-Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Zertifikate oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt[.] [, jedoch ist auch ein Angebot dieser Zertifikate in [●] geplant.]

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen [(ausgenommen die geplante Einbeziehung in den [●] [der [●]])], in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Wertpapiere im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgenden Maßgaben handelt:

- (a) ein Angebot innerhalb des Zeitraums, der mit der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospekts beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, wobei das Angebot zwölf Monate nach der Veröffentlichung des maßgeblichen Prospekts enden muss; bzw
- (b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes nicht besteht.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme des betreffenden Mitgliedsstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Wertpapiere sollten insoweit beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der „**Securities Act**“) von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) unter dem United States Commodity Exchange Act (der „**Commodity Exchange Act**“) genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „US-Personen“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Es ist zur Zeit nicht vorgesehen, dass die Zertifikate Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland sein werden. Sie werden gegenwärtig nicht an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland [oder in anderen Jurisdiktionen] vertrieben.

[Die Zertifikate sollen jedoch in den [●] einbezogen werden. Die Einbeziehung in den [●] der [●] ist für den [●] geplant.] [Zudem ist geplant, die Zertifikate in den [●] an der [●] einzuführen.]
 [Zur Zeit ist eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse nicht geplant.]

VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies der Emittentin bekannt ist bzw. sie aus den von Dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die sie gemäß den Zertifikatsbedingungen veröffentlichen muss und soweit diese über die Konkretisierung der endgültigen Angebotsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt hinausgehen. Solche Pflichtveröffentlichungen erfolgen gemäß § 9 (*Bekanntmachungen*) der Zertifikatsbedingungen. Ausgenommen ist ferner ggf. die Veröffentlichung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Emittentin und der BNP Paribas in einem überregionalen Börsenpflichtblatt (siehe Seite 16 und Seite 18 dieses Prospekts).

Unabhängig davon sind sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Halbjahresabschlüsse seit 2005 der Emittentin unter <http://derivate.bnpparibas.de> unter der Rubrik Finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt.

IX. ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

Die in den folgenden Zertifikatsbedingungen durch Platzhalter gekennzeichneten Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen entsprechend ergänzt, Angaben in eckigen Klammern können gegebenenfalls in den Endgültigen Angebotsbedingungen entfallen.

DISCOUNT CALL Zertifikate bezogen auf Indizes

§ 1

Zertifikatsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Zertifikatsinhaber**") eines DISCOUNT CALL Zertifikats ("**Zertifikat**") bezogen auf einen Index ("**Referenzindex**") das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen Zahlung des nachstehend bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro ("**EUR**") zu verlangen.

Der Abrechnungsbetrag (der "**Abrechnungsbetrag**") wird wie folgt ermittelt:

- a) Ist der Ausübungskurs des Referenzindex (ein Indexpunkt entspricht [●] (die "Währungseinheit") am Bewertungstag kleiner oder gleich dem Höchstkurs, aber höher als der Basiskurs, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag gem. § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR, der dem Differenzbetrag zwischen Ausübungskurs und Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen. Es wird gegebenenfalls auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet.
- b) Übersteigt der Ausübungskurs des Referenzindex (ein Indexpunkt entspricht [●] (die "Währungseinheit") am Bewertungstag den Höchstkurs, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag gem. § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR, der dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs und Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen. Es wird gegebenenfalls auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet.
- c) Ist der Ausübungskurs des Referenzindex am Bewertungstag kleiner oder gleich dem Basiskurs, beträgt der Abrechnungsbetrag Null (0) und es erfolgt **keinerlei** Zahlung eines Abrechnungsbetrages; das Zertifikat verfällt wertlos.

[Für die Umrechnung von Beträgen, die auf andere Währungen als EUR lauten, ist der [am [●]] [an dem dem [●] folgenden Bankgeschäftstag auf der [●]-Seite [●]] als ["Großbanken-Fixing"] [●] veröffentlichte [EUR/[●]-Durchschnittskurs] [[●]-Kurs] maßgeblich.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [●]-Seite [●], sondern auf einer anderen von der Emittentin nach freiem Ermessen ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte [EUR/[●]-Durchschnittskurs] [[●]-Kurs] maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines [EUR/[●]-Durchschnittskurses] [[●]-Kurses] dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung unverzüglich gemäß § 9 einen anderen EUR/[●]-Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte [am [●]] [an dem dem [●] folgenden Bankgeschäftstag] [der als "Großbanken-Fixing" ermittelte EUR/[●]-Durchschnittskurs] [der [●]] auf der [●]-Seite [●] oder einer dieser ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/[●]-Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in [●] auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für EUR/[●] in Frankfurt am Main um [●] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

(2) Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen bedeutet:

- "**Ausübungskurs**": ist der am Bewertungstag von [●] festgestellte [●].
- "**Bankgeschäftstag**": ist
 - (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem die Banken in Frankfurt am Main [●] und die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind,
 - (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem das TARGET-System geöffnet ist. "TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- "**Basiskurs**": ist (vorbehaltlich § 4) der dem jeweiligen Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Basiskurs.
- "**Bewertungstag**": ist (vorbehaltlich §§ 4 und 7) der dem jeweiligen Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Bewertungstag (bzw. falls dieser Tag kein Börsengeschäftstag ist, der nachfolgende Börsengeschäftstag); [●]
- "**Bezugsverhältnis**": ist das dem jeweiligen Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.
- "**Börse**": [●]
- "**Börsengeschäftstag**": ist jeder Tag, an dem die jeweilige Börse für den regulären Handel geöffnet ist.
- "**Fälligkeitstag**": ist (vorbehaltlich §§ 4 und 7) der dem jeweiligen Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein [●] ist, der nachfolgende [●])
- "**Höchstkurs**": ist (vorbehaltlich einer Anpassung gem. § 4) der dem jeweiligen Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Höchstkurs.
- "**Indexfestlegungsstelle**"/"**Sponsor**": ist [●], vorbehaltlich der Festlegung einer Nachfolgeindexfestlegungsstelle bzw. eines Nachfolgesponsors gemäß § 4 Absatz (1).
- "**Referenzindex**": ist der dem jeweiligen Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene und von [●] festgestellte und veröffentlichte Index, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § 4 Absatz (2).
- "**Referenzwerte**": sind die dem Referenzindex zugrunde liegenden [●].
- "**Terminbörse**": [ist die dem jeweiligen Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Terminbörse.][●]

Volumen	Referenzindex mit [●] *	Basiskurs in Index- punkten*	Höchstkurs in Index- punkten *	Bezugs- verhält- nis*	Bewer- tungstag*	Fällig- keitstag*	Termin- börse**	ISIN der Zertifi- kate	WKN der Zertifi- kate
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

*(vorbehaltlich § 4 und § 7 der Zertifikatsbedingungen)

** bzw. die jeweilige Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den jeweiligen Referenzindex gehandelt werden.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Mindesthandelsgröße; Übertragbarkeit

- (1) Die Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Zertifikat (das "**Inhaber-Sammel-Zertifikat**") verbrieft. Dieses trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammel-Zertifikat ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**CBF**) hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von [●] [Zertifikat] [Zertifikaten] oder in einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Zertifikate können jeweils in einer Mindestanzahl von [●] Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt oder anderweitig übertragen werden.

§ 3

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Zertifikate stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solcher Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4

Veränderungen des Referenzindex, der Indexfeststellung oder Einstellung des Referenzindex; außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Referenzindex nicht mehr vom Sponsor bzw. der Indexfestlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der "**Nachfolgesponsor**" bzw. die "**Nachfolgeindexfestlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor bzw. von der Nachfolgeindexfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor bzw. die Nachfolgeindexfestlegungsstelle.
- (2) Wird der Referenzindex zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Referenzindex berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung eines Abrechnungsbetrages zugrunde zu legen (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzindex gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (3) Wird
 - (a) der Referenzindex ersatzlos aufgehoben,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Referenzindex vom Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle so geändert, so dass der

- Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Referenzindex vergleichbar ist,
- (c) der Referenzindex vom Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle durch einen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Referenzindex vergleichbar ist, oder
 - (d) ist der Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle am Bewertungstag nicht in der Lage, die Berechnung des Referenzindex vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (3) darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, gegebenenfalls den Basiskurs und den Höchstkurs anpassen bzw. den Ausübungskurs des Referenzindex berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die der Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Referenzindex verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Referenzindex unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Referenzindex für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

§ 5

Ausübung der Zertifikatsrechte

Die Zertifikatsrechte gelten, vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 7, ohne weitere Voraussetzung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 am Bewertungstag als ausgeübt ("automatische Ausübung") und erlöschen mit Zahlung des Abrechnungsbetrages.

§ 6

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] den Abrechnungsbetrag je Zertifikat über die Zahlstelle (§ 8) zahlen, und zwar durch Überweisung an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber.
- (2) Der Abrechnungsbetrag pro Zertifikat wird durch die Berechnungsstelle berechnet und ist endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Alle im Zusammenhang mit den mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die

Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern und Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben[.] [bzw. alle gegenwärtig oder künftig in [●] anfallenden Steuern und Abgaben.]

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der Bewertungstag vorbehaltlich Absatz (3) auf den nächstfolgenden Börsengeschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.
- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre (i) der im Referenzindex enthaltenen Referenzwerte an der Börse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Referenzindex an der Börse einbezogen sind oder (ii) von auf den Referenzindex bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre, unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Referenzindex bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen oder
 - (c) dass die Börse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20% der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Börse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen regulären Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Börse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) Wenn ein Bewertungstag um mehr als acht Börsengeschäftstage nach Ablauf des ursprünglichen Bewertungstages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, wobei die Emittentin den Ausübungskurs bestimmt, indem sie die Berechnungsweise und -methode des Referenzindex zugrundelegen wird, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt und dabei die Referenzwerte mit dem an der Börse an diesem Bewertungstag zu dem für den Ausübungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

§ 8

Berechnungsstelle und Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8 rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**") und die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main ist die

Zahlstelle (die "**Zahlstelle**"). [●] Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die [Zahlstelle] [Zahlstellen] [●] durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland [●] unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstituts zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger [sowie [●]] veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Zertifikate am geregelten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden sie mindestens in einem Pflichtblatt dieser Wertpapierbörse veröffentlicht.

§ 10

Aufstockung und Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Zertifikaten auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate. Aufstockungen werden gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate das Recht, Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als die Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten einzusetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt, und sich verpflichtet hat, jeden

Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden,

- (b) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 9 veröffentlicht wurde,
- (c) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 durch Erklärung der Emittentin und der Neuen Emittentin bekannt gemacht.

§ 12 **Verschiedenes**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie aller Rechte und Pflichten aus den Zertifikaten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main. Die Zertifikatsinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie (b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.

***]

[DISCOUNT PUT Zertifikate bezogen auf Indizes

§ 1

Zertifikatsrecht, Definitionen

- (2) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Zertifikatsinhaber**") eines DISCOUNT PUT Zertifikats ("**Zertifikat**") bezogen auf einen Index ("**Referenzindex**") das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen Zahlung des nachstehend bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro ("**EUR**") zu verlangen.

Der Abrechnungsbetrag (der "**Abrechnungsbetrag**") wird wie folgt ermittelt:

- a) Ist der Ausübungskurs des Referenzindex (ein Indexpunkt entspricht [●] (die "Währungseinheit") am Bewertungstag größer oder gleich dem Tiefstkurs, aber kleiner als der Basiskurs, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag gem. § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR, der dem Differenzbetrag zwischen Basiskurs und Ausübungskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen. Es wird gegebenenfalls auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet.
- b) Ist der Ausübungskurs des Referenzindex (ein Indexpunkt entspricht [●] (die "Währungseinheit") am Bewertungstag kleiner als der Basiskurs und kleiner als der Tiefstkurs, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag gem. § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR, der dem Differenzbetrag zwischen Basiskurs und Tiefstkurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen. Es wird gegebenenfalls auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet.
- c) Ist der Ausübungskurs des Referenzindex am Bewertungstag größer oder gleich dem Basiskurs, beträgt der Abrechnungsbetrag Null (0) und es erfolgt **keinerlei** Zahlung eines Abrechnungsbetrages; das Zertifikat verfällt wertlos.

[Für die Umrechnung von Beträgen, die auf andere Währungen als EUR lauten, ist der [am [●]][an dem dem [●] folgenden Bankgeschäftstag auf der [●]-Seite [●]] als ["Großbanken-Fixing"] [●] veröffentlichte [EUR/[●]-Durchschnittskurs] [[●]-Kurs] maßgeblich.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [●]-Seite [●], sondern auf einer anderen von der Emittentin nach freiem Ermessen ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte [EUR/[●]-Durchschnittskurs] [[●]-Kurs] maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines [EUR/[●]-Durchschnittskurses] [[●]-Kurses] dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung unverzüglich gemäß § 9 einen anderen EUR/[●]-Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte [am [●]] [an dem dem [●] folgenden Bankgeschäftstag] [der als "Großbanken-Fixing" ermittelte EUR/[●]-Durchschnittskurs] [der [●]] auf der [●]-Seite [●] oder einer dieser ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/[●]-Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in [●] auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für EUR/[●] in Frankfurt am Main um [●] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

(2) Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen bedeutet:

- "**Ausübungskurs**": ist der am Bewertungstag von [●] festgestellte [●].
- "**Bankgeschäftstag**": ist
 - (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem die Banken in Frankfurt am Main [●] und die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind,
 - (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem das TARGET-System geöffnet ist. "TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- "**Basiskurs**": ist (vorbehaltlich § 4) der dem jeweiligen Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Basiskurs.
- "**Bewertungstag**": ist (vorbehaltlich §§ 4 und 7) der dem jeweiligen Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Bewertungstag (bzw. falls dieser Tag kein Börsengeschäftstag ist, der nachfolgende Börsengeschäftstag); [●]
- "**Bezugsverhältnis**": ist das dem jeweiligen Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.
- "**Börse**": [●]
- "**Börsengeschäftstag**": ist jeder Tag, an dem die jeweilige Börse für den regulären Handel geöffnet ist.
- "**Fälligkeitstag**": ist (vorbehaltlich §§ 4 und 7) der dem jeweiligen Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein [●] ist, der nachfolgende [●])
- "**Indexfestlegungsstelle**"/"**Sponsor**": ist [●], vorbehaltlich der Festlegung einer Nachfolgeindexfestlegungsstelle bzw. eines Nachfolgesponsors gemäß § 4 Absatz (1).
- "**Referenzindex**": ist der dem jeweiligen Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene und von [●] festgestellte und veröffentlichte Index, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § 4 Absatz (2).
- "**Referenzwerte**": sind die dem Referenzindex zugrunde liegenden [●].
- "**Terminbörse**": [ist die dem jeweiligen Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Terminbörse.][●]
- "**Tiefstkurs**": ist (vorbehaltlich einer Anpassung gem. § 4) der dem jeweiligen Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Tiefstkurs.

Volumen	Referenzindex mit [●] *	Basiskurs in Index- punkten*	Tiefstkurs in Index- punkten *	Bezugs- verhält- nis*	Bewer- tungstag*	Fällig- keitstag*	Termin- börse**	ISIN der Zertifi- kate	WKN der Zertifi- kate
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

*(vorbehaltlich § 4 und § 7 der Zertifikatsbedingungen)

** bzw. die jeweilige Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den jeweiligen Referenzindex gehandelt werden.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Mindesthandelsgröße; Übertragbarkeit

- (1) Die Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Zertifikat (das "**Inhaber-Sammel-Zertifikat**") verbrieft. Dieses trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammel-Zertifikat ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (CBF) hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von [●] [Zertifikat] [Zertifikaten] oder in einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Zertifikate können jeweils in einer Mindestanzahl von [●] Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt oder anderweitig übertragen werden.

§ 3

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Zertifikate stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solcher Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4

Veränderungen des Referenzindex, der Indexfeststellung oder Einstellung des Referenzindex; außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Referenzindex nicht mehr vom Sponsor bzw. der Indexfestlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der "**Nachfolgesponsor**" bzw. die "**Nachfolgeindexfestlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor bzw. von der Nachfolgeindexfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor bzw. die Nachfolgeindexfestlegungsstelle.
- (2) Wird der Referenzindex zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Referenzindex berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung eines Abrechnungsbetrages zugrunde zu legen (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzindex gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (3) Wird
 - (a) der Referenzindex ersatzlos aufgehoben,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Referenzindex vom Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle so geändert, so dass der

Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Referenzindex vergleichbar ist,

- (c) der Referenzindex vom Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle durch einen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Referenzindex vergleichbar ist, oder
- (d) ist der Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle am Bewertungstag nicht in der Lage, die Berechnung des Referenzindex vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (3) darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, gegebenenfalls den Basiskurs und den Tiefstkurs anpassen bzw. den Ausübungskurs des Referenzindex berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die der Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Referenzindex verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Referenzindex unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Referenzindex für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

§ 5

Ausübung der Zertifikatsrechte

Die Zertifikatsrechte gelten, vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 7, ohne weitere Voraussetzung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 am Bewertungstag als ausgeübt ("automatische Ausübung") und erlöschen mit Zahlung des Abrechnungsbetrages.

§ 6

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] den Abrechnungsbetrag je Zertifikat über die Zahlstelle (§ 8) zahlen, und zwar durch Überweisung an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber.
- (2) Der Abrechnungsbetrag pro Zertifikat wird durch die Berechnungsstelle berechnet und ist endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Alle im Zusammenhang mit den mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die

Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern und Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben[.] [bzw. alle gegenwärtig oder künftig in [●] anfallenden Steuern und Abgaben.]

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der Bewertungstag vorbehaltlich Absatz (3) auf den nächstfolgenden Börsengeschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.
- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre (i) der im Referenzindex enthaltenen Referenzwerte an der Börse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Referenzindex an der Börse einbezogen sind oder (ii) von auf den Referenzindex bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre, unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Referenzindex bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen oder
 - (c) dass die Börse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20% der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Börse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen regulären Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Börse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) Wenn ein Bewertungstag um mehr als acht Börsengeschäftstage nach Ablauf des ursprünglichen Bewertungstages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, wobei die Emittentin den Ausübungskurs bestimmt, indem sie die Berechnungsweise und -methode des Referenzindex zugrundelegen wird, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt und dabei die Referenzwerte mit dem an der Börse an diesem Bewertungstag zu dem für den Ausübungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

§ 8

Berechnungsstelle und Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8 rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**") und die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main ist die

Zahlstelle (die "**Zahlstelle**"). [●] Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die [Zahlstelle] [Zahlstellen] [●] durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland [●] unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstituts zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 9 **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger [sowie [●]] veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Zertifikate am geregelten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden sie mindestens in einem Pflichtblatt dieser Wertpapierbörse veröffentlicht.

§ 10 **Aufstockung und Rückkauf**

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Zertifikaten auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate. Aufstockungen werden gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate das Recht, Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11 **Ersetzung der Emittentin**

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als die Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten einzusetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt, und sich verpflichtet hat, jeden

Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden,

- (b) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 9 veröffentlicht wurde,
- (c) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 durch Erklärung der Emittentin und der Neuen Emittentin bekannt gemacht.

§ 12 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie aller Rechte und Pflichten aus den Zertifikaten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main. Die Zertifikatsinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie (b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.

***]

DISCOUNT CALL Zertifikate bezogen auf Aktien

§ 1

Zertifikatsrecht, Definitionen

- (3) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Zertifikatsinhaber**") eines DISCOUNT CALL Zertifikats ("**Zertifikat**") bezogen auf eine Aktie ("**Referenzaktie**") das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen Zahlung des nachstehend bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro ("**EUR**") zu verlangen.

Der Abrechnungsbetrag (der "**Abrechnungsbetrag**") wird wie folgt ermittelt:

- a) Ist der Ausübungskurs der Referenzaktie am Bewertungstag kleiner oder gleich dem Höchstkurs, aber höher als der Basiskurs, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag gem. § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR, der dem Differenzbetrag zwischen Ausübungskurs und Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen. Es wird gegebenenfalls auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet.
- b) Übersteigt der Ausübungskurs der Referenzaktie am Bewertungstag den Höchstkurs, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag gem. § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR, der dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs und Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen. Es wird gegebenenfalls auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet.
- c) Ist der Ausübungskurs der Referenzaktie am Bewertungstag kleiner oder gleich dem Basiskurs, beträgt der Abrechnungsbetrag Null (0) und es erfolgt **keinerlei** Zahlung eines Abrechnungsbetrages; das Zertifikat verfällt wertlos.

[Für die Umrechnung von Beträgen, die auf andere Währungen als EUR lauten, ist der [am [●]] [an dem dem [●] folgenden Bankgeschäftstag auf der [●]-Seite [●]] als ["Großbanken-Fixing"] [●] veröffentlichte [EUR/[●]-Durchschnittskurs] [[●]-Kurs] maßgeblich.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [●]-Seite [●], sondern auf einer anderen von der Emittentin nach freiem Ermessen ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte [EUR/[●]-Durchschnittskurs] [[●]-Kurs] maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines [EUR/[●]-Durchschnittskurses] [[●]-Kurses] dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung unverzüglich gemäß § 9 einen anderen EUR/[●]-Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte [am [●]] [an dem dem [●] folgenden Bankgeschäftstag] [der als "Großbanken-Fixing" ermittelte EUR/[●]-Durchschnittskurs] [der [●]] auf der [●]-Seite [●] oder einer dieser ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/[●]-Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in [●] auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für EUR/[●] in Frankfurt am Main um [●] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

(2) Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen bedeutet:

- "**Ausübungskurs**": der am Bewertungstag von [●] festgestellte [●].
- "**Bankgeschäftstag**": ist
 - (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem die Banken in Frankfurt am Main [●] und die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind,
 - (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem das TARGET-System geöffnet ist. "TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- "**Basiskurs**": ist (vorbehaltlich § 4) der dem jeweiligen Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Basiskurs.
- "**Bewertungstag**": ist (vorbehaltlich §§ 4 und 7) der dem jeweiligen Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Bewertungstag (bzw. falls dieser Tag kein Börsengeschäftstag ist, der nachfolgende Börsengeschäftstag); [●]
- "**Bezugsverhältnis**": ist (vorbehaltlich § 4) das dem jeweiligen Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.
- "**Börse**": [ist (vorbehaltlich § 4) die dem jeweiligen Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Börse.] [●]
- "**Börsengeschäftstag**": ist jeder Tag, an dem die jeweilige Börse für den regulären Handel geöffnet ist.
- "**Fälligkeitstag**": ist (vorbehaltlich §§ 4 und 7) der dem jeweiligen Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein [●] ist, der nachfolgende [●])
- "**Höchstkurs**": ist (vorbehaltlich einer Anpassung gem. § 4) der dem jeweiligen Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Höchstkurs.
- "**Referenzaktie**": ist (vorbehaltlich § 4) die dem jeweiligen Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Aktie ("Gesellschaft").
- "**Terminbörse**": [ist die dem jeweiligen Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Terminbörse.][●]

Volumen	Referenzaktie mit ISIN*	Basiskurs in [●] *	Höchstkurs in [●] *	Bezugs- verhält- nis*	Bewer- tungstag*	Fällig- keitstag*	Börse*	Termin- börse**	ISIN der Zertifi- kate	WKN der Zertifi- kate
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

*(vorbehaltlich § 4 und § 7 der Zertifikatsbedingungen)

** bzw. die jeweilige Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf die jeweilige Referenzaktie gehandelt werden.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Mindesthandelsgröße; Übertragbarkeit

- (1) Die Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Zertifikat (das "**Inhaber-Sammel-Zertifikat**") verbrieft. Dieses trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammel-Zertifikat ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (CBF) hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von [●] [Zertifikat] [Zertifikaten] oder in einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Zertifikate können jeweils in einer Mindestanzahl von [●] Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt oder anderweitig übertragen werden.

§ 3

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Zertifikate stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solcher Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, wird die Emittentin die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass das Zertifikat wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt wird, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) stand. Die Emittentin kann dabei nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft erfolgen. Die Anpassungen können sich insbesondere auf den Basiskurs, Höchstkurs, den Ausübungskurs und das Bezugsverhältnis sowie darauf beziehen, dass die Referenzaktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) "**Potenzielles Anpassungsereignis**" in Bezug auf die Referenzaktie ist
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiegattungen (soweit kein „Fusionsereignis“ vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre der Gesellschaft, sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Emittentin direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, wie der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;

- (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Referenzaktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Referenzaktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen
- (i) die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass das Zertifikat wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt wird, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) stand. Die Anpassungen können sich insbesondere auf den Basiskurs, den Höchstkurs, den Ausübungskurs und das Bezugsverhältnis sowie darauf beziehen, dass die Referenzaktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft erfolgen; oder
 - (ii) die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen.

- (4) Ein "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf die Referenzaktie ist
- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn die Börse ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Börse die Referenzaktie an der Börse nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern nicht ein Fusionsereignis oder eine Tender-Offer vorliegt) und die Aktien der Gesellschaft nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert werden, die in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Börse befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Börse in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
 - (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
 - (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens und/oder (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;

- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10% und weniger als 100% der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält oder ein entsprechendes Recht erwirbt. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
 - (v) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf die Referenzaktie
 - (a) eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der Aktie vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - (b) eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - (c) ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100% der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - (d) eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der Aktie, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50% der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen, sofern das relevante Fusionsereignis vor oder an dem Bewertungstag stattfindet.
- (5) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 bekannt gemacht.

§ 5

Ausübung der Zertifikatsrechte

Die Zertifikatsrechte gelten, vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 7, ohne weitere Voraussetzung, nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1, am Bewertungstag als ausgeübt (“automatische Ausübung“) und erlöschen mit Zahlung des Abrechnungsbetrages.

§ 6

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] den Abrechnungsbetrag zahlen. Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge je Zertifikat werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 8) gezahlt bzw. vorgenommen, und zwar durch Überweisung an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber.
- (2) Der Abrechnungsbetrag pro Zertifikat wird durch die Berechnungsstelle berechnet und ist endgültig

und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

- (3) Alle im Zusammenhang mit den mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern und Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben[.] [bzw. alle gegenwärtig oder künftig in [●] anfallenden Steuern und Abgaben.]

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag zum Zeitpunkt der Feststellung des Ausübungskurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der Bewertungstag vorbehaltlich Absatz (3) auf den nächstfolgenden Börsengeschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.
- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre (i) der Aktie an der Börse oder (ii) von auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der Aktie an der Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für die Aktie an der Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre, unterbricht oder beeinträchtigt oder
 - (c) dass die Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen regulären Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) Wenn ein Bewertungstag um mehr als acht Börsengeschäftstage nach Ablauf des ursprünglichen Bewertungstages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, wobei die Emittentin den Ausübungskurs, unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen wird.

§ 8

Berechnungsstelle und Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8 rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**") und die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**"). [●] Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und

die [Zahlstelle] [Zahlstellen] [●] durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland [●] unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstituts zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger [sowie [●]] veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Zertifikate am geregelten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden sie mindestens in einem Pflichtblatt dieser Wertpapierbörse veröffentlicht.

§ 10

Aufstockung und Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Zertifikaten auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate. Aufstockungen werden gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate das Recht, Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als die Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten einzusetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt, und sich verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren

schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden,

- (b) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 9 veröffentlicht wurde,
- (c) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 durch Erklärung der Emittentin und der Neuen Emittentin bekannt gemacht.

§ 12 **Verschiedenes**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie aller Rechte und Pflichten aus den Zertifikaten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main. Die Zertifikatsinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie (b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.

****]

DISCOUNT PUT Zertifikate bezogen auf Aktien

§ 1

Zertifikatsrecht, Definitionen

- (4) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Zertifikatsinhaber**") eines DISCOUNT PUT Zertifikats ("**Zertifikat**") bezogen auf eine Aktie ("**Referenzaktie**") das Recht ("**Zertifikatsrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen Zahlung des nachstehend bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro ("**EUR**") zu verlangen.

Der Abrechnungsbetrag (der "**Abrechnungsbetrag**") wird wie folgt ermittelt:

- a) Ist der Ausübungskurs der Referenzaktie am Bewertungstag größer oder gleich dem Tiefstkurs, aber kleiner als der Basiskurs, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag gem. § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR, der dem Differenzbetrag zwischen Basiskurs und Ausübungskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen. Es wird gegebenenfalls auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet.
- b) Ist der Ausübungskurs der Referenzaktie am Bewertungstag kleiner als der Basiskurs und kleiner als der Tiefstkurs, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag gem. § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR, der dem Differenzbetrag zwischen Basiskurs und Tiefstkurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen. Es wird gegebenenfalls auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet.
- c) Ist der Ausübungskurs der Referenzaktie am Bewertungstag größer oder gleich dem Basiskurs, beträgt der Abrechnungsbetrag Null (0) und es erfolgt **keinerlei** Zahlung eines Abrechnungsbetrages; das Zertifikat verfällt wertlos.

[Für die Umrechnung von Beträgen, die auf andere Währungen als EUR lauten, ist der [am [●]] [an dem dem [●] folgenden Bankgeschäftstag auf der [●]-Seite [●]] als ["Großbanken-Fixing"] [●] veröffentlichte [EUR/[●]-Durchschnittskurs] [[●]-Kurs] maßgeblich.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [●]-Seite [●], sondern auf einer anderen von der Emittentin nach freiem Ermessen ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte [EUR/[●]-Durchschnittskurs] [[●]-Kurs] maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines [EUR/[●]-Durchschnittskurses] [[●]-Kurses] dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung unverzüglich gemäß § 9 einen anderen EUR/[●]-Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte [am [●]] [an dem dem [●] folgenden Bankgeschäftstag] [der als "Großbanken-Fixing" ermittelte EUR/[●]-Durchschnittskurs] [der [●]] auf der [●]-Seite [●] oder einer dieser ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/[●]-Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in [●] auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für EUR/[●] in Frankfurt am Main um [●] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

(2) Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen bedeutet:

- "**Ausübungskurs**": ist der am Bewertungstag von [●] festgestellte [●].
- "**Bankgeschäftstag**": ist
 - (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem die Banken in Frankfurt am Main [●] und die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind,
 - (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem das TARGET-System geöffnet ist. "TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- "**Basiskurs**": ist (vorbehaltlich § 4) der dem jeweiligen Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Basiskurs.
- "**Bewertungstag**": ist (vorbehaltlich §§ 4 und 7) der dem jeweiligen Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Bewertungstag (bzw. falls dieser Tag kein Börsengeschäftstag ist, der nachfolgende Börsengeschäftstag); [●]
- "**Bezugsverhältnis**": ist (vorbehaltlich § 4) das dem jeweiligen Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.
- "**Börse**": [ist (vorbehaltlich § 4) die dem jeweiligen Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Börse.] [●]
- "**Börsengeschäftstag**": ist jeder Tag, an dem die jeweilige Börse für den regulären Handel geöffnet ist.
- "**Fälligkeitstag**": ist (vorbehaltlich §§ 4 und 7) der dem jeweiligen Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein [●] ist, der nachfolgende [●])
- "**Referenzaktie**": ist (vorbehaltlich § 4) die dem jeweiligen Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Aktie ("Gesellschaft").
- "**Tiefstkurs**": ist (vorbehaltlich § 4) der dem jeweiligen Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Tiefstkurs.
- "**Terminbörse**": [ist die dem jeweiligen Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Terminbörse.][●]

Volumen	Referenzaktie mit ISIN*	Basiskurs in [●] *	Tiefstkurs in [●] *	Bezugs- verhält- nis*	Bewer- tungstag*	Fällig- keitstag*	Börse*	Termin- börse**	ISIN der Zertifi- kate	WKN der Zertifi- kate
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

*(vorbehaltlich § 4 und § 7 der Zertifikatsbedingungen)

** bzw. die jeweilige Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf die jeweilige Referenzaktie gehandelt werden.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Mindesthandelsgröße; Übertragbarkeit

- (1) Die Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Zertifikat (das "**Inhaber-Sammel-Zertifikat**") verbrieft. Dieses trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammel-Zertifikat ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (CBF) hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von [●] [Zertifikat] [Zertifikaten] oder in einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Zertifikate können jeweils in einer Mindestanzahl von [●] Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt oder anderweitig übertragen werden.

§ 3

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Zertifikate stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solcher Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, wird die Emittentin die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass das Zertifikat wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt wird, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) stand. Die Emittentin kann dabei nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft erfolgen. Die Anpassungen können sich insbesondere auf den Basiskurs, Tiefstkurs, den Ausübungskurs und das Bezugsverhältnis sowie darauf beziehen, dass die Referenzaktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) "**Potenzielles Anpassungsereignis**" in Bezug auf die Referenzaktie ist
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein „Fusionsereignis“ vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre der Gesellschaft, sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Emittentin direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, wie der von der Berechnungsstelle für relevant

- gehalten wird;
- (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Referenzaktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Referenzaktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen
- (i) die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass das Zertifikat wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt wird, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) stand. Die Anpassungen können sich insbesondere auf den Basiskurs, den Tiefstkurs, den Ausübungskurs und das Bezugsverhältnis sowie darauf beziehen, dass die Referenzaktie durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft erfolgen; oder
 - (ii) die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.
- Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen.
- (4) Ein "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf die Referenzaktie ist
- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn die Börse ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Börse die Referenzaktie an der Börse nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern nicht ein Fusionsereignis oder eine Tender-Offer vorliegt) und die Aktien der Gesellschaft nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert werden, die in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Börse befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Börse in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
 - (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
 - (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens und/oder (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;

- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10% und weniger als 100% der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält oder ein entsprechendes Recht erwirbt. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
 - (v) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf die Referenzaktie
 - (a) eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der Aktie vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - (b) eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - (c) ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100% der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - (d) eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der Aktie, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50% der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen, sofern das relevante Fusionsereignis vor oder an dem Bewertungstag stattfindet.
- (5) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 bekannt gemacht.

§ 5

Ausübung der Zertifikatsrechte

Die Zertifikatsrechte gelten, vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 7, ohne weitere Voraussetzung, nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1, am Bewertungstag als ausgeübt ("automatische Ausübung") und erlöschen mit Zahlung des Abrechnungsbetrages.

§ 6

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] den Abrechnungsbetrag zahlen. Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge je Zertifikat werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 8) gezahlt bzw. vorgenommen, und zwar durch Überweisung an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber.
- (2) Der Abrechnungsbetrag pro Zertifikat wird durch die Berechnungsstelle berechnet und ist endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

- (3) Alle im Zusammenhang mit den mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern und Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben[.] [bzw. alle gegenwärtig oder künftig in [●] anfallenden Steuern und Abgaben.]

§ 7 Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag zum Zeitpunkt der Feststellung des Ausübungskurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der Bewertungstag vorbehaltlich Absatz (3) auf den nächstfolgenden Börsengeschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.
- (2) Eine "**Marktstörung**" bedeutet
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre (i) der Aktie an der Börse oder (ii) von auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der Aktie an der Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für die Aktie an der Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die Aktie bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre, unterbricht oder beeinträchtigt oder
 - (c) dass die Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen regulären Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) Wenn ein Bewertungstag um mehr als acht Börsengeschäftstage nach Ablauf des ursprünglichen Bewertungstages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, wobei die Emittentin den Ausübungskurs, unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen wird.

§ 8 Berechnungsstelle und Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8 rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**") und die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**"). [●] Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die [Zahlstelle] [Zahlstellen] [●] durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre/seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland [●] unterhält, zu ersetzen, eine oder

mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstituts zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger [sowie [●]] veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Zertifikate am geregelten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden sie mindestens in einem Pflichtblatt dieser Wertpapierbörse veröffentlicht.

§ 10

Aufstockung und Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Zertifikaten auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate. Aufstockungen werden gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate das Recht, Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als die Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten einzusetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt, und sich verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden,

- (b) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 9 veröffentlicht wurde,
- (c) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 durch Erklärung der Emittentin und der Neuen Emittentin bekannt gemacht.

§ 12 **Verschiedenes**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie aller Rechte und Pflichten aus den Zertifikaten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main. Die Zertifikatsinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie (b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.

****]

X. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

A. ALLGEMEINE ANGABEN

1. Gründungsdaten und Entwicklung

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft (die “Gesellschaft“) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Sie wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde am 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, die weiterhin beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister eingetragen ist. Der kommerzielle Name entspricht der Firma (juristischer Name). Sitz der Gesellschaft ist in 60322 Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14 (Telefon 069 7193-0). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

2. Gegenstand und Zielsetzung der Gesellschaft

Gegenstand und Zielsetzung der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern.

Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.

3. Konzernzugehörigkeit

Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A. (“BNP PARIBAS“), eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht. Die BNP PARIBAS ist eine der führenden Universalbanken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH gibt es keine Vereinbarungen oder Pläne über eine Änderung der Gesellschafterstruktur.

4. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Zwischen der BNP PARIBAS und der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Demnach ist die Gesellschaft verpflichtet, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die BNP PARIBAS abzuführen. Zugleich hat die BNP PARIBAS jeden während der Vertragsdauer bei der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH entstehenden Verlust auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Verwendung von Gewinnrücklagen gedeckt werden kann. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kann die BNP PARIBAS der Gesellschaft alle ihr zweckdienlich erscheinenden Weisungen erteilen. Darüber hinaus ist die BNP PARIBAS berechtigt, jederzeit die Bücher

und Schriften der Gesellschaft einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gekündigt.

5. Stammkapital

Das Stammkapital der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00) und ist vollständig eingezahlt. Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Alleingeschafterin BNP PARIBAS über ihre Niederlassung Frankfurt am Main gehalten.

6. Haupttätigkeitsbereiche /Wichtigste Märkte

Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung.

Die Gesellschaft betreibt hier im Wesentlichen die Emission von Zertifikaten und Optionsscheinen bezogen auf in- und ausländische Indizes und Aktien. Darüber hinaus ist vorgesehen wieder vermehrt Schuldverschreibungen sowohl als Einzelemissionen als auch unter einem Programm zu begeben. Die emittierten Wertpapiere werden zurzeit ausnahmslos an die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich verkauft. Zur Deckung werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kongruente OTC-Optionsrechte erworben. Künftig können von der Gesellschaft begebene Wertpapiere auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bietet die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH emittierten Wertpapiere zur Zeit hauptsächlich auf dem deutschen Markt und zu einem geringen Teil auf dem österreichischen Markt an. Es ist vorgesehen, künftig auch in anderen europäischen Märkten tätig zu werden.

7. Geschäftsführung

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, wird gesetzlich vertreten durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

Geschäftsführer der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main sind seit dem 23. Januar 2004 die Herren Hans Eich, St. Ingbert und Dr. Friedrich Trockels, Rheda-Wiedenbrück, beide geschäftsansässig Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 17. Februar 2004. Die Eintragung im Handelsregister bezüglich des Ausscheidens des bis dahin tätigen alleinigen Geschäftsführers, Herrn Eric Jacques Martin, erfolgte mit gleichem Datum.

Die Geschäftsführer sowie die Prokuristen der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind Mitarbeiter der BNP PARIBAS Niederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main.

Ein Prüfungsausschuss für die Gesellschaft wurde nicht gebildet, da dies aufgrund der Gesellschaftsform nicht erforderlich ist.

Da es sich bei der Emittentin nicht um eine börsennotierte Gesellschaft (Aktiengesellschaft) handelt, findet der Deutsche Corporate Governance Kodex auf sie keine Anwendung.

Von Seiten der Geschäftsführer der Gesellschaft bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

8. Abschlussprüfer der Gesellschaft

Die Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschersheimer Landstrasse 6, 60322 Frankfurt am Main, ("**Ernst & Young**") war Abschlussprüfer der Jahresabschlüsse der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für die jeweils zum 31. Dezember 2004 und zum 31. Dezember 2005 beendeten Geschäftsjahre und Prüfer für die Kapitalflussrechnung des Geschäftsjahres 2004. Die Jahresabschlüsse sind jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk von Ernst & Young versehen.

Ernst & Young ist ordentliches Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Berlin sowie des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

9. Ausgewählte Finanzinformationen

Die folgenden Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die aus den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2004 und zum 31. Dezember 2005 entnommen wurden.

Finanzinformation	31. Dezember 2004 EUR	31. Dezember 2005 EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.076.081.786,36	6.902.374.235,28
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	2.023.584.521,05	6.879.292.713,45
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	52.337.435,89	22.850.000,00
Sonstige betriebliche Erträge (Gewinn- und Verlustrechnung)	377.841,37	691.992,88
Sonstige betriebliche Aufwendungen (Gewinn- und Verlustrechnung)	377.841,37	691.992,88

10. Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren

Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (inklusive derzeit anhängiger oder der Emittentin bekannter drohender derartiger Verfahren), die sich erheblich auf die Finanzlage oder Rentabilität der Emittentin im Zeitraum der letzten 12 Monate bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben oder einen solchen Effekt haben könnten, bestehen nicht.

11. Veränderung der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin seit dem Ende des Geschäftsjahres 2005, als dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr, über das ein geprüfter Abschluss vorliegt, eingetreten.

12. Trendinformationen

Die Emittentin erklärt hiermit, dass es seit dem Abschluss des Geschäftsjahres 2005, dem 31. Dezember 2005, für das der geprüfte Jahresabschluss vorliegt, keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin - insbesondere auch im Hinblick auf die Finanzlage gegeben hat.

13. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können Kopien des Gesellschaftsvertrags der Emittentin, der Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2004 und 2005 und die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahre 2004, die von Ernst & Young auf Ersuchen der Emittentin geprüft wurden, während der üblichen Geschäftszeiten bei der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main eingesehen werden. Weitere geprüfte Jahresabschlüsse und ungeprüfte bzw. künftig auch geprüfte Halbjahresabschlüsse der Emittentin werden, sofern sie, jeweils im Sinne des § 16 Abs. 1 WpPG, (i) wichtige neue Umstände enthalten oder (ii) die im Prospekt enthaltenen Angaben wesentlich unrichtig erscheinen lassen, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, gemäß § 16 Abs. 1 WpPG veröffentlicht. Unabhängig davon sind sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Halbjahresabschlüsse seit 2005 der Emittentin unter <http://derivate.bnpparibas.de> unter der Rubrik Finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt.

[Dieser Prospekt selbst ist auch bei der [●] in [●] einzusehen und wird dort zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten]

B. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN

1. Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2004

	2004	2003
	EUR	EUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Einzahlungen aus erstatteten Emissionsgebühren	187.456,22	61.751,09
Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	8.083,31	0,00
Erhaltene Zinsen	0,00	1.003.315,63
Auszahlungen für Emissionsgebühren	(319.943,56)	(28.694,53)
Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	(22.350,04)	(17.062,24)
Gezahlte Zinsen	0,00	(516.947,40)
Auszahlungen aus Provisionen	0,00	(416.742,32)
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>(146.754,07)</u>	<u>85.620,23</u>
2. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
Auszahlungen an Unternehmenseigner aus Gewinnabführungsvertrag	(31.485,88)	(27.805,11)
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>(31.485,88)</u>	<u>(27.805,11)</u>
3. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Zwischensummen 1 – 2)	(178.239,95)	57.815,12
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	58.975,12	1.160,00
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>(119.264,83)</u>	<u>58.975,12</u>
4. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	-	58.975,12
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	(119.264,83)	-
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>(119.264,83)</u>	<u>58.975,12</u>

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 52 des DRS-2:

a) Unter dem Finanzmittelfonds werden die täglich fälligen Sichtguthaben beim Gesellschafter bzw. die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter ausgewiesen.

b) Eine Änderung der Definition des Finanzmittelfonds gegenüber der Vorperiode wurde nicht vorgenommen.

c) Der Bestand des Finanzmittelfonds entspricht der Bilanzposition Guthaben bei Kreditinstituten.

d) In der Berichtsperiode wurden keine bedeutenden zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge und Geschäftsvorfälle vorgenommen. Die Gesellschaft hat in den Jahren 2004 und 2003 bedeutende zahlungsunwirksame Transaktionen im operativen Bereich im Rahmen des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte sowie im Rahmen des Kreditgeschäftes getätigt. Um eine kontinuierliche Darstellung zu gewährleisten, wurden die im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 25. April 2003 zahlungswirksamen Transaktionen im Bereich des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte saldiert ausgewiesen. Diese Vorgehensweise ermöglicht einen Vergleich zum Zeitraum vom 26. April 2003 bis zum 31. Dezember 2004, in dem aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Netting-Vereinbarung keine Zahlungsflüsse mehr erfolgten.

e) Die Gesellschaft hat in dem Prüfungszeitraum kein Unternehmen erworben oder verkauft.

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 53 des DRS-2:

Die ausgewiesenen Bestände des Finanzmittelfonds stammen nicht von quotaal einbezogenen Unternehmen und unterliegen keinen Verfügungsbeschränkungen.'

Prüfungsvermerk zur Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2004



BESCHEINIGUNG

An die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main:

Wir haben die von der Gesellschaft aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2004 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitete Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2004 geprüft. Die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2004 ergänzt den auf Grundlage der deutschen Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellten Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr 2004.

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2004 liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 01. Januar bis zum 31. Dezember 2004 ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2004 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitet wurde. Nicht Gegenstand des Auftrages ist die Prüfung des zugrunde liegenden Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2004 sowie der zugrunde liegenden Buchführung.

Wir haben unsere Prüfung unter sinngemäßer Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Erstellung der Kapitalflussrechnung auf Grundlage des zugrunde liegenden Jahresabschlusses sowie der zugrunde liegenden Buchführung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach unserer Beurteilung wurde die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2004 ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2004 sowie der zugrunde liegenden Buchführung in Übereinstimmung mit den deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleitet.

Ohne dieses Urteil einschränken zu wollen, weisen wir darauf hin, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 25. April 2003 entgegen den deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen zahlungswirksame Transaktionen im Bereich des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte saldiert ausgewiesen wurden. Die vorgenommene Saldierung hat keinen Effekt auf den Ausweis des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit sowie auf den Ausweis des Finanzmittelfonds am Ende der Periode.



Wir haben unsere Prüfung im Auftrag der Gesellschaft durchgeführt. Nach dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis ist - auch gegenüber Dritten - unsere Haftung in entsprechender Anwendung des § 323 HGB für Vermögensschäden aufgrund fahrlässiger Pflichtverletzung auf einen Gesamthöchstbetrag von vier Millionen Euro beschränkt und besteht unsere Ersatzpflicht ausschließlich gegenüber der Gesellschaft. Eine Erweiterung des Schutzbereichs zugunsten Dritter wurde nicht vereinbart, § 334 BGB wurde nicht abbedungen. Für die Durchführung unseres Auftrags wurde die Geltung der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 01. Januar 2002, auch im Verhältnis zu Dritten, vereinbart. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der hier dargestellten Informationen bestätigt jeder Empfänger, diese Haftungsregelung zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Frankfurt am Main, 26. August 2005

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Claus-Peter Wagner
Wirtschaftsprüfer


Maria Trierweiler
Wirtschaftsprüferin

2. Jahresabschluss mit Lagebericht 31. Dezember 2004

**Jahresabschluss mit Lagebericht
31. Dezember 2004**

**BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

Bilanz zum 31. Dezember 2004

Gewinn- und Verlustrechnung für 2004

Anhang für 2004

Lagebericht für 2004

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, den 14. Juni 2005

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Griess
Wirtschaftsprüfer

Trierweiler
Wirtschaftsprüferin

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Bilanz zum 31. Dezember 2004

AKTIVA	EUR	EUR	31.12.2003 TEUR
A. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Sonstige Vermögensgegenstände	2.076.081.786,36		5.285.261
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			
EUR 835.429.921,05 (Vj. TEUR 3.435.879)			
II. Guthaben bei Kreditinstituten	0,00		59
davon beim Gesellschafter EUR 0,00 (Vj. TEUR 59)			
		2.076.081.786,36	5.285.320
		<u>2.076.081.786,36</u>	<u>5.285.320</u>

PASSIVA			31.12.2003
	EUR	EUR	TEUR
A. EIGENKAPITAL			
Gezeichnetes Kapital		25.564,59	26
B. RÜCKSTELLUNGEN			
Sonstige Rückstellungen		15.000,00	15
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Anleihen	2.023.584.521,05		5.163.310
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.188.154.600,00 (Vj. TEUR 1.752.703)			
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	119.264,83		0
davon gegenüber einem Gesellschafter EUR 119.264,83 (Vj. TEUR 0)			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 119.264,83 (Vj. TEUR 0)			
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00		31
davon gegenüber einem Gesellschafter EUR 0,00 (Vj. TEUR 31)			
4. Sonstige Verbindlichkeiten	52.337.435,89		121.938
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 52.337.435,89 (Vj. TEUR 96.666)			
		<u>2.076.041.221,77</u>	<u>5.285.320</u>
		<u>2.076.081.786,36</u>	<u>5.285.320</u>

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für 2004

	2004 EUR	2003 TEUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	377.841,37	34
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	377.841,37	-49
3. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	634
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vj. TEUR 588)	0,00	-588
5. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,00	31
6. Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- und eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne	0,00	-31
7. Jahresüberschuss	<u>0,00</u>	<u>0</u>

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Anhang 2004

I. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt, wurde nach den Vorschriften des HGB und des GmbHG aufgestellt.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

2. Bewertungsmethoden

Abweichungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Vergleich zur Vorjahresbilanz liegen nicht vor.

Die **Verbindlichkeiten** aus emittierten Wertpapieren und die in **Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände** ausgewiesenen Sicherungsgeschäfte wurden zu Bewertungseinheiten zusammengefasst und zum Einstandskurs des Sicherungsgeschäfts bewertet. Wertberichtigungen auf Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände waren nicht erforderlich.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden die Aufwendungen und Erträge aus dem Verfall oder der Ausübung emittierter Wertpapiere und der damit korrespondierenden Deckungsgeschäfte kompensiert.

Die **Sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Fremdwährungsaktiva oder -passiva sind in der Bilanz nicht enthalten.

II. ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

1. Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenständen enthalten die von verbundenen Unternehmen zur Absicherung der Wertpapiere im Umlauf erworbenen OTC-Optionen i.H.v. TEUR 2.075.887 sowie Forderungen auf Auslagererstattung an BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC i.H.v. TEUR 195.

2. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden für Jahresabschlusskosten gebildet.

3. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen in voller Höhe gegenüber der alleinigen Gesellschafterin.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten enthalten neben emittierten Optionsscheinen i.H.v. TEUR 52.302 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen i.H.v. TEUR 35.

4. Fristengliederung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	davon Restlaufzeit				
	Gesamt Betrag- TEUR	bis zu 1 Jahr TEUR	über 1 bis 5 Jahre TEUR	über 5 Jahre TEUR	davon gesichert TEUR
Anleihen	2.023.585	1.188.155	767.504	67.926	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	119	119	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	52.337	52.337	0	0	0
Summe	2.076.041	1.240.611	767.504	67.926	0

5. Art und Umfang von derivativen Finanzgeschäften

Art und Umfang der emittierten Wertpapiere und der zu deren Deckung erworbenen OTC-Optionen sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Da bei den Emissionen überwiegend keine Nominalbeträge definiert sind, erfolgt die Angabe des Volumens in Stück. Der beizulegende Zeitwert wurde bei den börsennotierten Wertpapieren anhand der in den Wertpapier-Mitteilungen veröffentlichten Jahresultimo-Steuerkurse ermittelt. Bei den sechs nicht börsennotierten Emissionen wurde der beizulegende Zeitwert gemäß der im Emissionsprospekt definierten Berechnungsformel ermittelt. Soweit die Berechnungsformel Optionsbestandteile enthält, erfolgte deren Bewertung nach einem modifizierten Black-Scholes-Modell.

Wegen der besonderen Ausgestaltung der OTC-Optionen (Option auf das von der Gesellschaft emittierte Wertpapier, Basispreis = Null) ist deren beizulegender Zeitwert stets identisch mit dem beizulegenden Zeitwert des abgesicherten Wertpapiers.

In der Bilanz werden die derivativen Finanzgeschäfte wie folgt ausgewiesen:

emittierte Aktien- und Indexzertifikate	Passivposition Anleihen
emittierte Optionsscheine	Passivposition Sonstige Verbindlichkeiten
gezahlte Optionsprämien	Aktivposition Sonstige Vermögensgegenstände

Zusammenfassende Darstellung der emittierten Wertpapiere per 31.12.2004

Stück	Buchwert	beizulegender Zeitwert	Wertveränderung
WP-Art : Optionsscheine			
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte	(börsennotiert)	
Underlying Indices			
3.686.300	30.921.595,00	16.735.424,00	14.186.171,00
6.000.000	11.650.000,00	16.125.000,00	-4.475.000,00
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte	(nicht börsennotiert)	
Underlying Indices			
38.462	9.730.886,00	2.271.181,10	7.459.704,90
WP-Art : Index/Aktien Zertifikate			
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte	(börsennotiert)	
Underlying Aktien			
33.620.000	161.790.000,00	143.938.750,00	17.851.250,00
167.820.000	966.030.900,00	1.154.714.300,00	-188.683.400,00
Underlying Indices			
8.830.000	47.660.500,00	46.831.000,00	829.500,00
55.087.150	545.218.724,30	593.505.895,00	-48.287.170,70
Underlying Fonds			
70.000	70.000.000,00	68.321.300,00	1.678.700,00
62.750	184.647.725,75	196.735.750,00	-12.088.024,25
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte	(nicht börsennotiert)	
Underlying Aktien			
300.000	2.877.000,00	3.045.000,00	-168.000,00
Underlying Indices			
50	4.609.671,00	4.792.500,00	-182.829,00
Underlying Fonds			
291	40.750.000,00	42.242.650,00	-1.492.650,00
Gesamtbestand			
275.515.003,00	2.075.887.002,05	2.289.258.750,10	-213.371.748,05

Sämtliche Emissionen sind durch den Abschluss identisch ausgestatteter OTC-Optionen mit der BNP Paribas Arbitrage SNC, Paris, vollständig abgesichert.

Zusammenfassende Darstellung der Sicherungsgeschäfte per 31.12.2004

Stück	Buchwert	beizulegender Zeitwert	Wertveränderung
OTC Optionen (Kauf)			
Underlying Optionsscheine a/ Indices			
259.762	40.652.481,00	19.006.605,10	-21.645.875,90
60.000	11.650.000,00	16.125.000,00	4.475.000,00
Underlying Zertifikate a/ Aktien			
26.186.000	161.790.000,00	143.938.750,00	-17.851.250,00
88.344.250	968.907.900,00	1.157.759.300,00	188.851.400,00
Underlying Zertifikate a/ Indices			
316.000	47.660.500,00	46.831.000,00	-829.500,00
2.985.250	549.828.395,30	598.298.395,00	48.469.999,70
Underlying Zertifikate a/ Fonds			
70.000	70.000.000,00	68.321.300,00	-1.678.700,00
63.041	225.397.725,75	238.978.400,00	13.580.674,25
<hr/>			
<u>Gesamtbestand</u>			
<u>118.284.303</u>	<u>2.075.887.002,05</u>	<u>2.289.258.750,10</u>	<u>213.371.748,05</u>

III. ERGÄNZENDE ANGABEN

1. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse soweit sie nicht aus der Bilanz ersichtlich sind.

2. Geschäftsführung

Eric Jaques Martin, Bankkaufmann, Frankfurt am Main,	bis zum 23.01.2004
Dr. Friedrich Trockels, Rechtsanwalt, Rheda-Wiedenbrück,	ab dem 23.01.2004
Hans Eich, Bankkaufmann, St. Ingbert,	ab dem 23.01.2004.

3. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter.

4. Konzern- und Beteiligungsverhältnisse

Der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen wird von der BNP PARIBAS S.A., Paris, erstellt und ist dort einsehbar. Die Gesellschaft ist in diesen Konzernabschluss einbezogen.

Frankfurt am Main, den 28. Februar 2005

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

LAGEBERICHT

FÜR DEN BERICHTSZEITRAUM VOM

1. JANUAR 2004 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2004

1. Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse

Die Gesellschaft wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde vom 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (nachstehend Gesellschaft genannt).

Das Stammkapital in Höhe von EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00) wird von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS (S.A.), Niederlassung Frankfurt am Main, gehalten.

2. Geschäftliche Entwicklung im Berichtsjahr

Die im Lagebericht 2003 avisierte Übertragung der Emission von in Deutschland gelisteten Zertifikaten auf ein anderes Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe wurde nicht realisiert. Daher hat die Emission von Aktien- und Indexzertifikaten im Berichtszeitraum wieder zugenommen. Das Bilanzvolumen der emittierten Wertpapiere wurde durch Fälligkeit sowie durch Delistings und Mark-Downs von Altbeständen dennoch erheblich reduziert (von 5,3 Mrd. EUR auf 2,1 Mrd. EUR).

Alle emittierten Wertpapiere wurden zu Marktpreisen an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC, Paris, verkauft. Zur Deckung wurden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC kongruente OTC-Optionen erworben.

3. Ertragslage

Da die Verkaufserlöse und die Prämien für die Deckungsgeschäfte stets identisch sind, ist das Emissionsgeschäft für die Gesellschaft ergebnisneutral. Um dies zu verdeutlichen, werden die Erlöse aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und die Aufwendungen aus verfallenen oder ausgeübten OTC-Optionen saldiert. Die Sachaufwendungen werden an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC weiterbelastet. Das Nettoergebnis der Gesellschaft beträgt somit konzeptionsbedingt 0,00 EUR.

4. Weitere Entwicklung der Gesellschaft

Es ist zu erwarten, daß die Emission von Aktien- und Indexzertifikaten deutlich zunehmen wird. Eventuell wird die Gesellschaft auch wieder die Emission von in Deutschland gelisteten Warrants aufnehmen. Daneben dürften einige Privatplatzierungen erfolgen. Außerdem wird in Erwägung gezogen, das Emissionsgeschäft der Gesellschaft auf weitere Produkte (z.B. fondsbezogene Zertifikate) auszuweiten. In diesem Zusammenhang wird zur Zeit die Beantragung einer Banklizenz geprüft.

5. Risiken der künftigen Entwicklung

Die Gesellschaft verkauft die von ihr emittierten Wertpapiere ausschließlich an andere Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe und schließt gleichzeitig mit Diesen perfect-Hedge-Deckungsgeschäfte ab. Preisänderungsrisiken bestehen daher nicht. Erfüllungsrisiken ergeben

sich ebenfalls nicht, da die Zahlungen aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und aus dem Kauf der Deckungsgeschäfte sowie im Rahmen von Ausübungen stets gettet werden. Forderungen bestehen ausschließlich gegen Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe. Der Geschäftsbetrieb ist konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Ein eigenständiges Risiko ist bei der Gesellschaft daher nicht gegeben. Für die Risikobeurteilung ist die Bonität der BNP PARIBAS-Gruppe ausschlaggebend.

3. Jahresabschluss mit Lagebericht 31. Dezember 2005

**Jahresabschluss mit Lagebericht
31. Dezember 2005**

**BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

Bilanz zum 31. Dezember 2005

Gewinn- und Verlustrechnung für 2005

Anhang für 2005

Lagebericht für 2005

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Eschborn/Frankfurt am Main, den 2. März 2006

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Grjess
Wirtschaftsprüfer


Trierweiler
Wirtschaftsprüferin



BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Bilanz zum 31. Dezember 2005

AKTIVA	31.12.2004		PASSIVA	31.12.2004	
	EUR	TEUR		EUR	TEUR
B. UMLAUFVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Gezeichnetes Kapital	25.564,59	26
Sonstige Vermögensgegenstände	6.902.374.235,28	2.076.082	B. RÜCKSTELLUNGEN		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			Sonstige Rückstellungen	20.000,00	15
EUR 3.604.905.461,25 (Vj. TEUR 835.430)			C. VERBINDLICHKEITEN		
			1. Anleihen	6.879.292.713,45	2.023.585
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
			EUR 3.274.387.252,20 (Vj. TEUR 1.188.155)		
			2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	185.957,24	119
			davon gegenüber einem Gesellschafter EUR 185.957,24 (Vj. TEUR 119)		
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 185.957,24 (Vj. TEUR 119)		
			3. Sonstige Verbindlichkeiten	22.850.000,00	52.337
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 22.850.000,00 (Vj. TEUR 52.337)		
				6.902.328.670,69	2.076.041
	<u>6.902.374.235,28</u>	<u>2.076.082</u>		<u>6.902.374.235,28</u>	<u>2.076.082</u>

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für 2005

	2005	2004
	<u>EUR</u>	<u>TEUR</u>
1. Sonstige betriebliche Erträge	691.992,88	378
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	691.992,88	378
	<hr/>	<hr/>
3. Jahresüberschuss	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main Anhang 2005

I. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, im folgenden auch "Gesellschaft" genannt, wurde nach den Vorschriften des HGB und des GmbHG aufgestellt.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

2. Bewertungsmethoden

Abweichungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Vergleich zur Vorjahresbilanz liegen nicht vor.

Die **Verbindlichkeiten** aus emittierten Wertpapieren und die in **Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände** ausgewiesenen Sicherungsgeschäfte wurden zu Bewertungseinheiten zusammengefasst und zum Einstandskurs des Sicherungsgeschäfts bewertet. Wertberichtigungen auf Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände waren nicht erforderlich.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden die Aufwendungen und Erträge aus dem Verfall oder der Ausübung emittierter Wertpapiere und der damit korrespondierenden Deckungsgeschäfte kompensiert.

Die **Sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Fremdwährungsaktiva oder -passiva sind in der Bilanz nur in den Bilanzposten „Sonstige Vermögensgegenstände“ und „Anleihen“ enthalten (jeweils 105.215.100,00 CHF umgerechnet zum Mittelkurs vom 31.12.2005 von 1,5553 in 67.649.392,40 EUR).

II. ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

1. Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenständen enthalten die von verbundenen Unternehmen zur Absicherung der Wertpapiere im Umlauf erworbenen OTC-Optionen i.H.v. TEUR 6.902.143, einschließlich der auf Schweizer Franken lautenden OTC-Optionen i.H.v. TCHF 105.215, sowie Forderungen auf Auslagererstattung an BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC i.H.v. TEUR 231.

2. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden für Jahresabschlusskosten gebildet.

3. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen in voller Höhe gegenüber der alleinigen Gesellschafterin.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten enthalten ausschließlich emittierte Optionsscheine i.H.v. TEUR 22.850.

4. Fristengliederung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	davon Restlaufzeit				davon gesichert TEUR
	Gesamt Betrag TEUR	bis zu 1 Jahr TEUR	über 1 bis 5 Jahre TEUR	über 5 Jahre TEUR	
Anleihen	6.879.293	3.274.387	3.141.304	463.602	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	186	186	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	22.850	22.850	0	0	0
Summe	6.902.329	3.297.423	3.141.304	463.602	0

5. Art und Umfang von derivativen Finanzgeschäften

Art und Umfang der emittierten Wertpapiere und der zu deren Deckung erworbenen OTC-Optionen sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Da bei den Emissionen überwiegend keine Nominalbeträge definiert sind, erfolgt die Angabe des Volumens in Stück. Der beizulegende Zeitwert wurde bei den börsennotierten Wertpapieren anhand der in den Wertpapier-Mitteilungen veröffentlichten Jahresultimo-Steuerkurse ermittelt. Bei den acht nicht börsennotierten Emissionen wurde der beizulegende Zeitwert gemäß der im Emissionsprospekt definierten Berechnungsformel ermittelt. Soweit die Berechnungsformel Optionsbestandteile enthält, erfolgte deren Bewertung nach einem modifizierten Black-Scholes-Modell.

Wegen der besonderen Ausgestaltung der OTC-Optionen (Option auf das von der Gesellschaft emittierte Wertpapier, Basispreis = Null) ist deren beizulegender Zeitwert stets identisch mit dem beizulegenden Zeitwert des abgesicherten Wertpapiers.

In der Bilanz werden die derivativen Finanzgeschäfte wie folgt ausgewiesen:

emittierte Aktien- und Indexzertifikate	Passivposition Anleihen
emittierte Optionsscheine	Passivposition Sonstige Verbindlichkeiten
gezahlte Optionsprämien	Aktivposition Sonstige Vermögensgegenstände

Zusammenfassung Emissionsbestand per 31.12.2005

WP-Art :	Optionscheine (EUR)		börsennotiert
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte		
Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Indices			
6.500.000	15.150.000,00	10.870.000,00	4.280.000,00
7.500.000	7.700.000,00	13.890.000,00	-6.190.000,00
14.000.000	22.850.000,00	24.760.000,00	-1.910.000,00
(31.12.2004)			
(9.724.762)	(52.302.481,00)	(35.131.605,10)	(17.170.875,90)

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (EUR)		börsennotiert
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte		
Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Aktien			
74.553.000	451.215.690,00	405.422.150,00	45.793.540,00
367.677.000	3.782.294.490,00	4.298.007.370,00	-515.712.880,00
2. Indices			
45.424.000	191.379.000,00	133.415.260,00	57.963.740,00
140.924.150	1.872.597.244,30	2.082.919.230,00	-210.321.985,70
3. Fonds			
27.148	27.148.000,00	27.090.446,24	57.553,76
117.662	238.718.475,75	268.806.429,88	-30.087.954,13
Gesamtsumme aktien-/indexbezogene Zertifikate (börsennotiert)			
120.004.148	669.742.690,00	565.927.856,24	103.814.833,76
508.718.812	5.893.610.210,05	6.649.733.029,88	-756.122.819,83
628.722.960	6.563.352.900,05	7.215.660.886,12	-652.307.986,07
(31.12.2004)			
(265.489.900)	(1.975.347.850,05)	(2.204.046.995,00)	(-228.699.144,95)

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (EUR)		ohne Börsennotierung	
Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert		Differenz
1. Aktien				
300.000	2.877.000,00	3.691.455,00		-814.455,00
2. Indices				
50	4.609.671,00	4.911.500,00		-301.829,00
3. Fonds				
150.000	15.000.000,00	14.700.000,00		300.000,00
1.780.196	225.803.750,00	234.171.398,00		-8.367.648,00
Gesamtsumme aktien-/indexbezogene Zertifikate (ohne Börsennotierung)				
150.000	15.000.000	14.700.000		300.000
2.080.246	233.290.421	242.774.353		-9.483.932
2.230.246	248.290.421,00	257.474.353,00		-9.183.932,00
(31.12.2004)				
(300.341)	(48.236.671,00)	(50.080.150,00)		(-1.843.479,00)
Total Opt.Sch./Zert.				
<u>644.953.206</u>	<u>6.834.493.321,05</u>	<u>7.497.895.239,12</u>		<u>-663.401.918,07</u>
(31.12.2004)				
(275.515.003)	(2.075.887.002,05)	(2.289.258.750,10)		(-213.371.748,05)

OTC Optionen (EUR) Kauf

1. Underlying Optionsscheine a/ Indices

65.000	15.150.000,00	10.870.000,00	-4.280.000,00
75.000	7.700.000,00	13.890.000,00	6.190.000,00

2. Underlying Zertifikate a/ Aktien

39.903.000	451.215.690,00	405.422.150,00	-45.793.540,00
222.694.500	3.785.171.490,00	4.301.698.825,00	516.527.335,00

3. Underlying Zertifikate a/ Indices

725.500	191.379.000,00	133.415.260,00	-57.963.740,00
12.630.453	1.877.206.915,30	2.087.830.730,00	210.623.814,70

4. Underlying Zertifikate a/ Fonds

177.148	42.148.000,00	41.790.446,24	-357.553,76
1.897.858	464.522.225,75	502.977.827,88	38.455.602,13

Gesamtsumme aktien-/indexbezogene OTC - Optionen**1. Underlying Optionsscheine**

65.000	15.150.000,00	10.870.000,00	-4.280.000,00
75.000	7.700.000,00	13.890.000,00	6.190.000,00
140.000	22.850.000,00	24.760.000,00	1.910.000,00
(31.12.2004)			
(319.762)	(52.302.481,00)	(35.131.605,10)	(-17.170.875,90)

2. Underlying Zertifikate

40.805.648	684.742.690,00	580.627.856,24	-104.114.833,76
237.222.811	6.126.900.631,05	6.892.507.382,88	765.606.751,83
278.028.459	6.811.643.321,05	7.473.135.239,12	661.491.918,07
(31.12.2004)			
(117.964.541)	(2.023.584.521,05)	(2.254.127.145,00)	(230.542.623,95)

Total OTC Optionen

<u>278.168.459</u>	<u>6.834.493.321,05</u>	<u>7.497.895.239,12</u>	<u>663.401.918,07</u>
(31.12.2004)			
(118.284.303)	(2.075.887.002,05)	(2.289.258.750,10)	(213.371.748,05)

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (CHF)	ohne Börsennotierung
-----------------	---------------------------------------	-----------------------------

Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Fonds			
1.048.350	67.649.392,40	68.786.804,80	-1.137.412,40
(31.12.2004)			
(0)	(0,00)	(0,00)	(0,00)

OTC Optionen (CHF) Kauf**Underlying Zertifikate a/ Fonds**

1.048.350	67.649.392,40	68.786.804,80	-1.137.412,40
(31.12.2004)			
(0)	(0,00)	(0,00)	(0,00)

III. KAPITALFLUSSRECHNUNG

	2005 EUR	2004 EUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Einzahlungen aus erstatteten Emissionsgebühren	684.564,71	187.456,22
Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	35.637,71	8.083,31
Erhaltene Zinsen	0,00	0,00
Auszahlungen für Emissionsgebühren	(685.961,75)	(319.943,56)
Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	(100.933,08)	(22.350,04)
Gezahlte Zinsen	0,00	0,00
Auszahlungen aus Provisionen	0,00	0,00
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>(66.692,41)</u>	<u>(146.754,07)</u>
2. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
Auszahlungen an Unternehmenseigner aus Gewinnabführungsvertrag	0,00	(31.485,88)
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>0,00</u>	<u>(31.485,88)</u>
3. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Zwischensummen 1 - 2)	(66.692,41)	(178.239,95)
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>(119.264,83)</u>	<u>58.975,12</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>(185.957,24)</u>	<u>(119.264,83)</u>
4. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	-	-
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<u>(185.957,24)</u>	<u>(119.264,83)</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>(185.957,24)</u>	<u>(119.264,83)</u>

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 52 des DRS-2:

- a) Unter dem Finanzmittelfonds werden die täglich fälligen Sichtguthaben beim Gesellschafter bzw. die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter ausgewiesen.
- b) Eine Änderung der Definition des Finanzmittelfonds gegenüber der Vorperiode wurde nicht vorgenommen.
- c) Der Bestand des Finanzmittelfonds entspricht der Bilanzposition Guthaben bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.
- d) Die Gesellschaft hat in der Berichtsperiode keine bedeutenden zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge und Geschäftsvorfälle vorgenommen. Bedeutende zahlungsunwirksame Transaktionen wurden im Berichtszeitraum nur im operativen Bereich im Rahmen des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte getätigt.
- e) Die Gesellschaft hat in dem Prüfungszeitraum kein Unternehmen erworben oder verkauft.

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 53 des DRS-2:

Die ausgewiesenen Bestände des Finanzmittelfonds stammen nicht von quotall einbezogenen Unternehmen und unterliegen keinen Verfügungsbeschränkungen.

IV. ERGÄNZENDE ANGABEN

1. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse soweit sie nicht aus der Bilanz ersichtlich sind.

2. Geschäftsführung

Dr. Friedrich Trockels, Rechtsanwalt, Rheda-Wiedenbrück

Hans Eich, Bankkaufmann, St. Ingbert

3. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter.

4. Konzern- und Beteiligungsverhältnisse

Der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen wird von der BNP PARIBAS S.A., Paris, erstellt und ist dort einsehbar. Die Gesellschaft ist in diesen Konzernabschluss einbezogen.

Frankfurt am Main, den 1. März 2006

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

**LAGEBERICHT
FÜR DEN BERICHTSZEITRAUM VOM
1. JANUAR 2005 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2005**

Gliederung

- 1. Geschäft und Rahmenbedingungen**
- 2. Ertragslage**
- 3. Finanzlage**
- 4. Vermögenslage**
- 5. Nachtragsbericht**
- 6. Risikobericht**
- 7. Prognosebericht**

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Gesellschaft wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde vom 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (nachstehend Gesellschaft genannt).

Das Stammkapital in Höhe von EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00) wird von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS (S.A.), Niederlassung Frankfurt am Main, gehalten.

Die geschäftliche Aktivität der Gesellschaft umfaßte im Berichtsjahr ausschließlich die Emission und den Verkauf von Wertpapieren (überwiegend Zertifikate auf Aktien, Aktienkörbe und Indizes) sowie den Abschluss korrespondierender Deckungsgeschäfte. Alle emittierten Wertpapiere wurden zu Marktpreisen an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC, Paris, verkauft. Zur Deckung wurden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC kongruente OTC-Optionen erworben. Der Vertrieb der Wertpapiere an den Enderwerber erfolgt durch die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC und hat daher keinen Einfluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin.

Aufgrund des expandierenden Marktes für Zertifikate und der hohen Nachfrage nach den von der Gesellschaft emittierten Wertpapieren ergab sich ein erheblicher Anstieg des Emissionsvolumens und der Bilanzsumme.

2. Ertragslage

Da die Erlöse aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und die Prämien für den Erwerb der korrespondierenden Deckungsgeschäfte stets identisch sind, ist das Emissionsgeschäft für die Gesellschaft ergebnisneutral. Um dies zu verdeutlichen, werden die Verkaufserlöse und die Aufwendungen aus verfallenen oder ausgeübten OTC-Optionen saldiert. Die Geschäftsführung und die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt durch Mitarbeiter der BNP PARIBAS Niederlassung Frankfurt am Main. Eigene Mitarbeiter beschäftigt die Gesellschaft nicht. Personalkosten fallen daher nicht an. Die sonstigen Sachaufwendungen werden an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC weiterbelastet. Das Nettoergebnis der Gesellschaft ist somit unabhängig vom Umsatz und beträgt konzeptionsbedingt stets 0,00 EUR.

3. Finanzlage

Das ausgewiesene Eigenkapital der Gesellschaft in Höhe von 25.564,59 EUR (umgerechnet aus 50.000,00 DEM) beinhaltet ausschließlich das von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, voll eingezahlte Stammkapital. Das Stammkapital wurde auf dem bei der Alleingesellschafterin eingerichteten Kontokorrentkonto angelegt.

Art und Abwicklung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft sind darauf ausgerichtet, eine stets ausgeglichene Finanzlage zu gewährleisten. Die Verbindlichkeiten aus der Emission von Wertpapieren werden generell durch laufzeitkongruente, währungsgleiche und preisrisikoidentische Vermögensgegenstände (OTC-Optionsrechte) abgesichert. Die Wertpapierverkäufe und die Optionskäufe wurden im Berichtsjahr mit dem selben Kontrahenten (BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC, Paris) getätigt und aufgrund der bestehenden Nettingvereinbarung zahlungsunwirksam abgewickelt. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur bezüglich der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Emissionsgebühren, Publizierungskosten, Prüfungskosten usw.) und bezüglich deren Refakturierung an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC. Sowohl eingehende als auch ausgehende Zahlungen erfolgen ausschließlich über das oben erwähnte Kontokorrentkonto.

Da dieses Konto von der Gesellschafterin zins- und gebührenfrei sowie mit unbegrenztem Überziehungslimit eingerichtet wurde, ist die Zahlungsbereitschaft der Gesellschaft jederzeit gegeben.

Alle Forderungen (aus eventuellen Kontokorrentguthaben, aus Optionsrechten oder aus der Refakturierung der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen) bestehen gegenüber Unternehmen der BNP PARIBAS Gruppe. Adressausfallrisiken außerhalb der BNP PARIBAS Gruppe bestehen nicht.

4. Vermögenslage

Aufgrund der ergebnisneutralen Ausgestaltung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft ergeben sich keine Veränderungen der Netto-Vermögensposition. Sie beläuft sich stets auf den Betrag des voll eingezahlten Stammkapitals in Höhe von 25.564,59 EUR. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur durch die Begleichung externer Rechnungen sowie durch die quartalsweise Weiterberechnung der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC. Die zum 31.12.2005 aus der Weiterberechnung resultierende Forderung in Höhe von 231.521,83 EUR wurde im Januar 2006 beglichen.

5. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft haben könnten, sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

6. Risikobericht

Die Gesellschaft verkauft die von ihr emittierten Wertpapiere ausschließlich an andere Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe und schließt gleichzeitig mit diesen Perfect-Hedge-Deckungsgeschäfte ab. Preisänderungsrisiken bestehen daher nicht. Erfüllungsrisiken ergeben sich ebenfalls nicht, da die Zahlungen aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und aus dem Kauf der Deckungsgeschäfte sowie im Rahmen von Ausübungen stets genettet werden. Forderungen bestehen ausschließlich gegen Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe. Der Geschäftsbetrieb ist konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Ein eigenständiges Risiko ist bei der Gesellschaft daher nicht gegeben. Für die Risikobeurteilung ist die Bonität der BNP PARIBAS-Gruppe ausschlaggebend.

7. Prognosebericht

Im Hinblick auf den expandierenden Markt für Zertifikate, auf die hohe Nachfrage nach den von der Gesellschaft emittierten Wertpapieren und auf die Emission weiterer Produkttypen (z.B. Open End Optionsscheine) ist mit einem weiterhin starken Umsatzwachstum und einer weiteren erheblichen Erhöhung der Bilanzsumme zu rechnen. Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage ergeben sich hieraus konzeptionsbedingt jedoch nicht.

Frankfurt am Main und Paris, den 19. Mai 2006

BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH

durch:

Rosemarie Joesbury Nathalie Seifert
Prokuristin Bevollmächtigte

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.

durch:

Rosemarie Joesbury Nathalie Seifert
Bevollmächtigte Bevollmächtigte